



DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE

BLICKPUNKT BAU



www.hochschulpreis-bayern.de

3 | 2023

BEILAGEN:

Unternehmer-Info Bau
Arbeitsrecht 49/2023:
Neuer Rechtsschutz für „Whistleblower“

Unternehmer-Info Bau
Steuerrecht 16/2023:
Der Nullsteuersatz bei Photovoltaikanlagen -
Das müssen Bauunternehmen beachten

Gemeinsam den Massivbau stärken!
Partnervereinbarung
Werbemittel-Bestellformular



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

an unserer Frühjahrskonjunkturumfrage haben sich diesmal so viele Mitgliedsbetriebe wie selten beteiligt – vielen Dank dafür! Die Auswertung der Rückantworten (ausführlich hierzu auf S. 5) bestätigt leider, was aufgrund vieler persönlicher Gespräche und statistischer Frühindikatoren zu erwarten war: Die Geschäftslage der Unternehmen hat sich im Vergleich zum Frühjahr 2022 deutlich verschlechtert. Vor allem der Wohnungs- und Einfamilienhausbau ist nach vielen starken Jahren geradezu eingebrochen. Der durch Überhänge aus dem Vorjahr am Jahresanfang noch recht gute Auftragsbestand, hat sich bereits deutlich abgebaut. Neue Aufträge für Wohnimmobilien sind Mangelware. Das Geschäft der Banken mit privaten Immobilienkrediten war bereits im Februar gegenüber dem Vorjahr um mehr als 50 Prozent eingebrochen.

Die Gründe für diese Entwicklung liegen in einem „toxischen Gemisch“ aus in kürzester Zeit stark gestiegenen Zinsen für Baufinanzierungen, nach wie vor hohen Baustoff- und Baulandpreisen und dem faktischen Stopp jeglicher Neubauförderung durch den Bund. Hinzu kommt, dass die Reallöhne vieler Menschen in den vergangenen Monaten inflationsbedingt gesunken sind. Die Zeiten billigen Geldes und der Flucht vor Negativzinsen ins „Betongold“ dürften für längere Zeit der Vergangenheit angehören. Für viele Menschen wird die eigene Immobilie allenfalls dann noch finanzierbar sein, wenn – wie das früher durchaus üblich war – in anderen Lebensbereichen gespart wird.

Aber auch an der Mietfront ist keine Entspannung in Sicht, ganz im Gegenteil: Aktuell fehlen in Deutschland mit rund 700.000 Wohnungen so viele wie noch nie. Nach einer jüngst veröffentlichten Studie der ARGE für zeitgemäßes Bauen (Seite 20 in diesem Heft) liegt die monatliche Kaltmiete für eine frei finanzierte Neubauwohnung in deutschen Großstädten aktuell durchschnittlich bei mindestens 17,50 Euro je Quadratmeter Wohnfläche. In den bayerischen Metropolregionen mit ihren hohen Baulandpreisen dürfte dieser Wert eher noch höher liegen. Gleichzeitig sinkt der Sozialmietwohnungsbestand aufgrund auslaufender Belegungsbindungen weiter ab. In Anbetracht der hohen Zuwanderungszahl liegt hier sozialpolitischer Sprengstoff, der schnelles und entschiedenes politisches Handeln erfordert. Dabei liegt der Hebel vor allem auf Bundesebene. Konkrete Maßnahmen für gewerbliche Investoren wie private Bauherren sind in den vergangenen Monaten von den Verbänden der Bau- und Immobilienwirtschaft vorgeschlagen worden. Der Bundeswirtschaftsminister hat beim Wohnungsbautag angeboten, Mittel aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfond, der ursprünglich für Corona-Hilfen erdacht worden war und aktuell dazu dient, die Strom- und Gaspreispbremse zu finanzieren, für den Wohnungsbau zu verwenden. Die Bundesbauministerin hat dies aufgrund rechtlicher Bedenken zurückgewiesen. Eigene Vorschläge ihres Hauses – bisher Fehlanzeige!

Noch relativ stabil läuft aktuell das Sanierungsgeschäft. Bleibt zu hoffen, dass die EU mit ihren Überlegungen zur Renovierungspflicht für energetisch besonders schlechte Gebäude und das Bundeswirtschaftsministerium, mit seinen Plänen zum Heizungstausch, die Immobilienbesitzer nicht weiter verunsichern. Das könnte die Nachfrage auch in diesem Bereich abwürgen. Dann wäre in einigen Bauunternehmen ein Beschäftigungsabbau wohl unvermeidbar - mit erheblichen Auswirkungen auf die Baukapazitäten für viele Jahre. Denn der Beschäftigungsaufbau im Baugewerbe dauert – wenn er überhaupt gelingt – mindestens sechsmal so lang wie der Abbau. Das kann sich das Land angesichts der großen Bauaufgaben der nächsten Jahre nicht leisten.

Ihr
Andreas Demharter

Impressum

Informationsdienst für das
Bayerische Baugewerbe:
BLICKPUNKT BAU
ist der Informationsdienst für die
Mitgliedsbetriebe der im Landesverband
Bayerischer Bauinnungen zusammen-
geschlossenen Innungen.

Der Landesverband
Bayerischer Bauinnungen im Internet:
www.lbb-bayern.de

Der Bezugspreis ist
im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Herausgeber:

Service- und Verlagsgesellschaft des
Bayerischen Baugewerbes GmbH
Bavariaring 31 | 80336 München
Telefon 0 89/76 79 - 119
Telefax 0 89/76 79 - 154

Verantwortlich für den Inhalt:

RA Andreas Demharter
Bavariaring 31 | 80336 München

Anzeigen:

Abt. Kommunikation und Medien
Bavariaring 31 | 80336 München

Grafisches Konzept:

Artkrise kommunikation]s[design
Rosenthaler Straße 24 | 10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:

Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3 | 86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:

Druck + Verlag Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22 | 93491 Stamsried
www.voegel.com

100 % Recycling-Papier



Erscheinungsweise: 6 x im Jahr

Nachdruck auch auszugsweise
nur mit Genehmigung des Verlages
und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:

© LBB

AKTUELLES

Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes 2023	4
Baukonjunktur kühlt sich weiter ab Wohnungsbau bricht ein.....	5
BG BAU – Beitrag bleibt stabil.....	8

RECHT

Neues zur Ersatzbaustoffverordnung Mobile Aufbereitungsanlagen.....	9
Präqualifikation von Bauunternehmen	10
Einzelgewerkvergabe Kein Verbraucherbaupvertrag.....	11
Vager Hinweis ist keine ordnungsgemäße Bedenkenanmeldung.....	12
Gültigkeit von Führerscheinen Achtung bei ausländischen Führerscheinen aus Drittstaaten	12
Autobahn GmbH: Grundsätze zur Bearbeitung von Nachträgen	13

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen	14
Konjunkturelles Kurzarbeitergeld.....	14
Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe Erhöhung der Ausgleichsabgabe beschlossen	15
SOKA-Bescheinigungen.....	16

WIRTSCHAFT

Entwicklung der Preisindizes für Baustoffe im ersten Quartal 2023.....	17
Gehaltsgebundene Kosten Zuschlagsätze ab 1. April 2023	18
Digitalisierungsbericht 2022 der KfW	18
Zweite Digitalisierungsumfrage des LBB	19
Studie zum 14. Wohnungsbautag 2023 „So baut Deutschland – so wohnt Deutschland“	20

TECHNIK

Innovative Hybridbauweise	21
Nachhaltig Bauen mit Beton Klimaschutz-Konfigurator für Stahlbetonkonstruktionen.....	23
Nachhaltig Bauen mit Beton Neues Informationsangebot	24
Neue Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS 1116) Qualifikation, Unterweisung und Beauftragung von Beschäftigten für die sichere Verwendung von Arbeitsmitteln	25

BERUFSBILDUNG

Tag des Handwerks Ausbildungsmesse STARTklar in Weißenhorn.....	27
Bundes- und Landesleistungswettbewerbe 2023 Termine der 72. Deutschen Meisterschaft im Bauhandwerk	28
Ausbildungsstatistik 2022/2023 Deutlicher Rückgang der Ausbildungszahlen	28

FACHGRUPPEN

Massiv Mein Haus – Neue Werbemittel verfügbar.....	30
Bundesverkehrswegeplan Bundesregierung legt beschleunigte Straßenbauprojekte fest	31
Fachverband Fliesen und Naturstein veröffentlicht überarbeitete Merkblattsammlung	31
Meisterschaft im deutschen Estrichlegerhandwerk 2023	32
Tarifabschluss in der Bayerischen Steine- und Erden-Industrie und im Betonsteinhandwerk.....	33

VERANSTALTUNGEN

Aktuelle Termine für das Bayerische Baugewerbe	33
--	----

Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes 2023

21 Studierende bewarben sich mit 11 Bachelorarbeiten und 10 Masterarbeiten um den Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes 2023

Den 1. Preis errang **Christine Braun** für ihre Masterarbeit an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg zum Thema „*Experimentelle und statistische Analyse zur Bestimmung der Biegezugfestigkeit von Mauerwerkprüfkörpern in Anlehnung an DIN EN 1052-2*“. Braun wurde für ihren wissenschaftlichen Beitrag zur Bestimmung der Biegezugfestigkeit von Mauerwerk ausgezeichnet. Sie belegte mit statistischen Methoden deren Abhängigkeit von der Qualifikation des ausführenden Personals. Es zeigte sich, dass die nationalen Vorgaben in Deutschland auch beim Einsatz von angelerntem Personal zu konservativ sind.

Mit dem 2. Preis wurde **Juliana Grosser** für ihre Bachelorarbeit an der Technischen Universität München zum Thema „*Untersuchungen zur Wirksamkeit von*



v.l.n.r.: Maïke Bihlmeier, Christine Braun, Juliana Grosser



Prof. Dr.-Ing. Thomas Freimann von der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm hielt einen Fachvortrag zum Thema Schnittstellenkoordination, Verantwortlichkeiten und Kommunikation am Beispiel von WU-Bauwerken

Ziegelmehl als Zementzusatzstoff im Vergleich zu Steinkohleflugasche“ ausgezeichnet.

Den 3. Preis erhielt **Maïke Bihlmeier** für ihre Bachelorarbeit an der Hochschule München zum Thema „*CO₂-armer Zement aus Magnesiumsilikat – Ein Beitrag zur Substitution von konventionellem Zement durch klimaschonende Bindemittel*“.

Die Stiftung Berufsförderung Bayerisches Baugewerbe schreibt jährlich den Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes aus. Herausragende Bachelor- und Masterarbeiten der Fachrichtung Bauingenieurwesen mit hohem Praxisbezug für die Anwendung in Unternehmen der mittelständisch geprägten Bauwirtschaft und nachvollziehbarer, verständlicher Darstellung werden ausgezeichnet. Der Preis wurde 2023 zum 15. Mal vergeben.

! Eine Broschüre mit allen zusammengefassten Arbeiten kann auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Bildung/Hochschulpreis/Wettbewerbsbeiträge“ heruntergeladen werden. Auf Anfrage können auch die vollständigen Bachelor- und Masterarbeiten als PDF-Datei zur Verfügung gestellt werden.

Die Verleihung des Hochschulpreises des Bayerischen Baugewerbes 2024 findet am **Donnerstag, den 18. April 2024** im Oskar von Miller-Forum in München statt. Teilnehmerunterlagen können hierzu jederzeit eingereicht werden.

Weitere Informationen finden Sie unter www.hochschulpreis-bayern.de.



© LBB

Die prämierten Teilnehmer am diesjährigen Hochschulpreis: v.l.n.r.: Lisa Kellermann, Kristina Kroner, Leonie von Oepen, Nick Sommer, Eva Jägle, Johannes Paule, Sandro Bauer, Michael Scholz, Antonia Hartmann, Christine Braun, Juliana Grosser, Maike Bihlmeier

@ Eine Bildergalerie zum Hochschulpreis 2023 finden Sie in der Mediathek auf www.lbb-bayern.de unter „Öffentliche Veranstaltungen“.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

Baukonjunktur kühlt sich weiter ab Wohnungsbau bricht ein

Die Ergebnisse der Frühjahrskonjunkturumfrage des LBB wurden am 8. Mai 2023 auf einer Pressekonferenz in München vorgestellt.

Die Geschäftslage der Unternehmen des Baugewerbes zeigt sich im Vorjahresvergleich vor allem im öffentlichen Hochbau und im Wohnungsbau deutlich verschlechtert. Etwa jedes zweite der in diesen Segmenten tätigen Bauunternehmen klagt über eine schlechte Geschäftslage.

Zwei von drei im Wohnungsbau tätigen Unternehmen erwarten eine weitere Verschlechterung ihrer Geschäftslage im kommenden Halbjahr. Die pessimistischen Erwartungen werden durch die statistischen Zahlen bestätigt.

Die Wohnungsbaugenehmigungen gingen im ersten Quartal 2023 im Vorjahresvergleich in Bayern um 28,9% zurück. Aber auch bereits genehmigte Projekte werden immer häufiger storniert. Der

Auftragseingang im Wohnungsbau ging im Januar 2023 im Vorjahresvergleich in Deutschland nach Erhebungen des Zentralverbands Deutsches Baugewerbe (ZDB) real um 32,7% zurück.

Der LBB erwartet vor allem wegen des Einbruchs im Wohnungsbau für das Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr um rund 5% sinkende Nominalumsätze. Die reale Umsatzentwicklung im gesamten Baugewerbe wird voraussichtlich rund 10% unterhalb des Vorjahres liegen. Diese Entwicklung gefährdet nicht nur die wohnungspolitischen Ziele, sondern auch Arbeitsplätze im Baugewerbe.

Angesichts dieser Entwicklungen und einer Nettozuwanderung von rund drei Millionen Menschen seit 2015, forderte

LBB-Präsident Wolfgang Schubert-Raab anlässlich der Vorstellung der Ergebnisse der Frühjahrskonjunkturumfrage auf einer Konjunktur-Pressekonferenz am 8. Mai im Münchner Presseclub, dass die Bundesregierung die dramatisch veränderte Situation anerkennen und ihre Politik entsprechend anpassen muss.

Andernfalls würden in diesem Jahr in Deutschland anstatt der jährlich mindestens benötigten 400.000 Wohnungen nicht einmal 250.000 Wohnungen gebaut werden. Deutschland, so Schubert-Raab, gingen die Wohnungen aus. Die Schere zwischen Bedarf und Angebot klappe immer weiter auseinander.

Präsident Wolfgang Schubert-Raab fordert von der Bundespolitik schnelle und

durchschlagende Maßnahmen: „In der Wohnungsbauförderung braucht es jetzt eine ambitioniertere, mutige und verlässliche Politik. Das Fördervolumen für die Neubauförderung muss auf mindestens 10 Mrd. Euro pro Jahr erhöht werden. Sowohl beim Mietwohnungsbau als auch beim sozialen Wohnungsbau muss die Förderung zumindest für eine Übergangszeit wieder an den EH-55-Standard statt an den EH 40-Standard koppelt werden. Und für private Häuslebauer ist neben der Zinsverbilligung die Förderung durch eigenkapitalersetzende Darlehen dringend notwendig. Auch eine Befreiung von der Grunderwerbssteuer beim Ersterwerb würde Bauwilligen helfen, die Kosten zu stemmen. Im vermieteten Gebäudebestand sollte eine Angleichung der Förderung von Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle an das Niveau der Heizungsförderung und eine Verbesserung der Förderung für energetische Sanierungsmaßnahmen erfolgen. Nur ein solches Maßnahmenbündel würde den Wohnungsbau ankurbeln.“

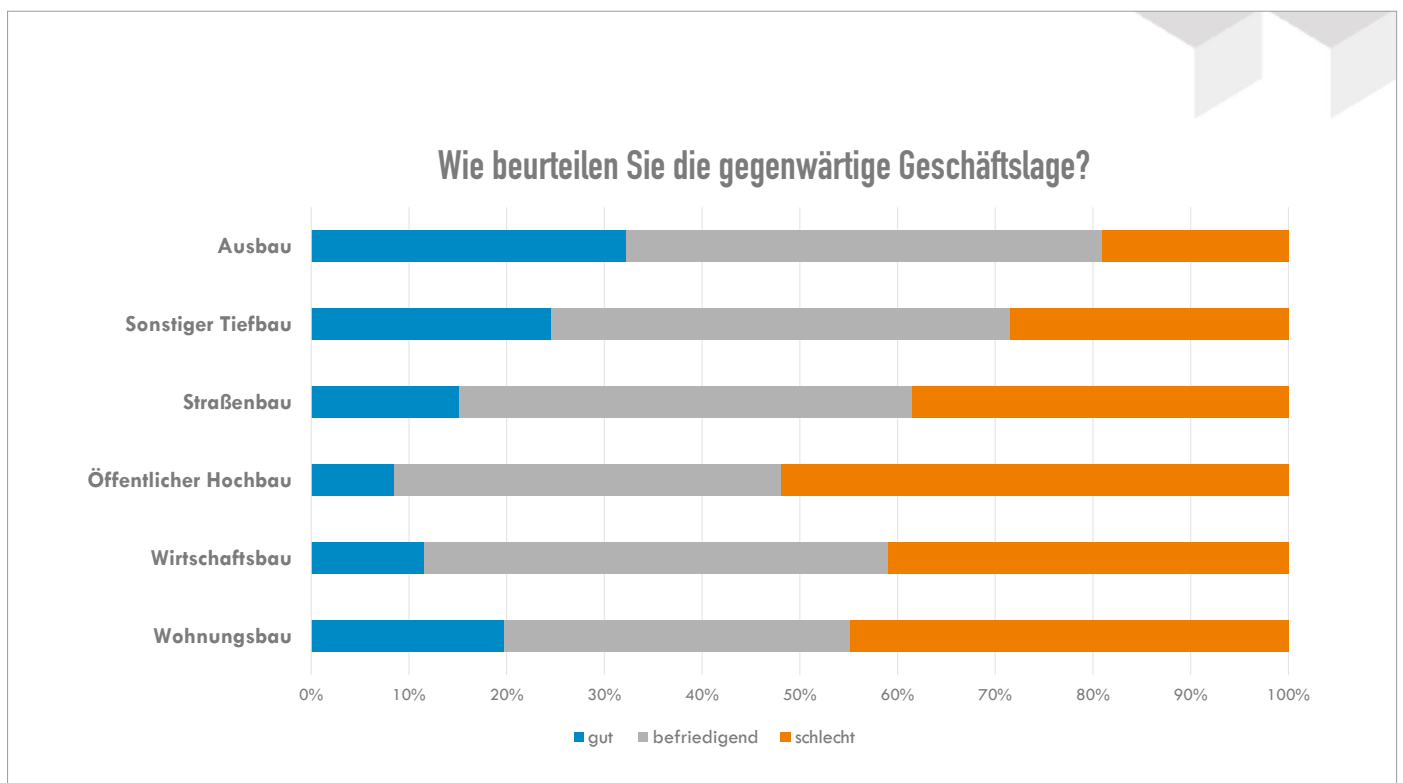


An die Kommunen gerichtet appellierte der Präsident des LBB, das Investitionsvolumen in Straßen, Brücken, Wasserleitungen und Kanäle mindestens beizubehalten, um den Investitionsstau nicht noch größer werden zu lassen.

! Alle Ergebnisse der Frühjahrsumfrage sowie die grafische Auswertung im Detail können Sie auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Wissen/Statistiken“ abrufen.

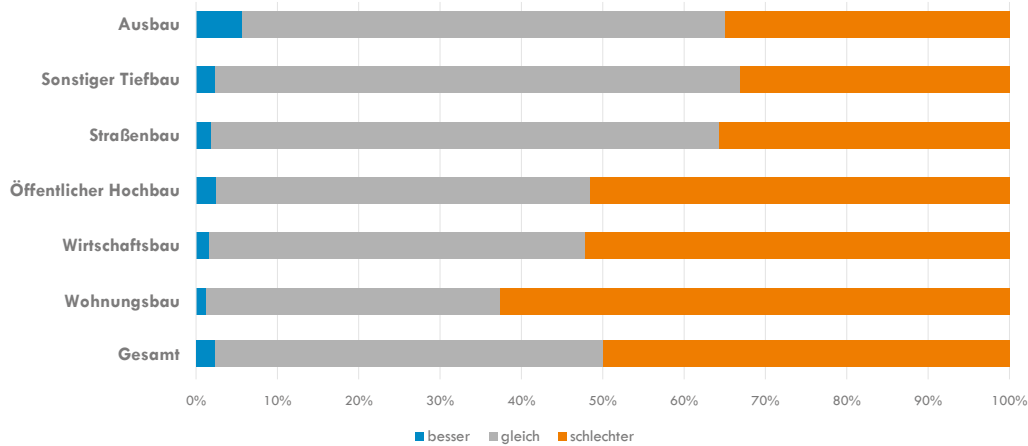
@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de

Die folgenden Grafiken dokumentieren einen Teil der Ergebnisse unserer LBB-Frühjahrs-Konjkturumfrage.

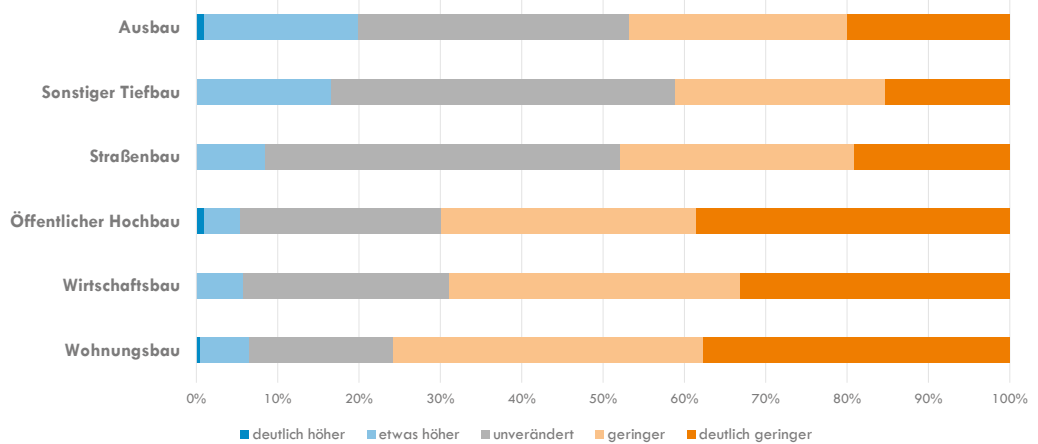


Quelle: Mitgliederumfrage des Landesverbands Bayerischer Bauinnungen; eigene Auswertung

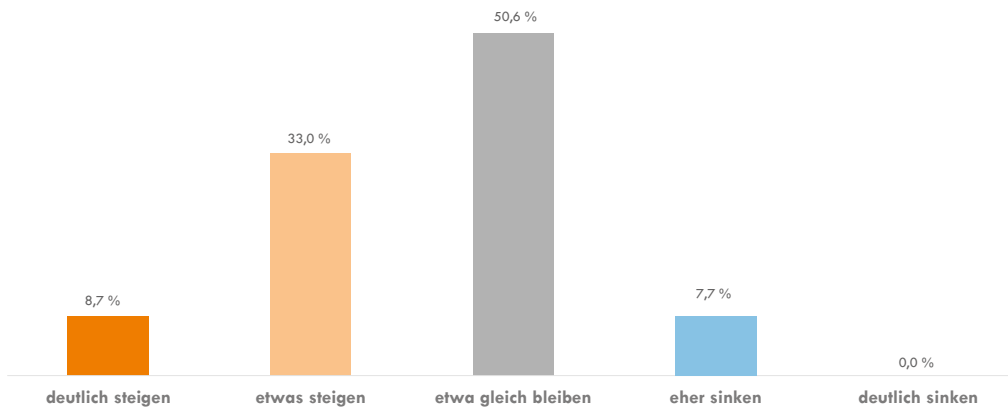
Welche Erwartungen haben Sie zur Geschäftsentwicklung in den nächsten 6 Monaten?



Die Umsätze entwickeln sich in 2023 gegenüber 2022 voraussichtlich wie folgt:



Die Einkaufspreise werden in den nächsten Monaten ...



Quelle: Mitgliederumfrage des Landesverbands Bayerischer Bauinnungen; eigene Auswertung

BG BAU – Beitrag bleibt stabil

Der Vorstand der BG BAU hat im April den Beitrag für das Jahr 2022 und den Vorschuss für das laufende Jahr in unveränderter Höhe beschlossen.

Bekanntlich trägt in der gesetzlichen Unfallversicherung – anders als in der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung – allein der Arbeitgeber den Beitrag. Es gilt das Umlageverfahren, d. h. nach Ablauf eines Kalenderjahres werden die Kosten der Berufsgenossenschaft sowie die gesetzlich vorgegebenen Ausgaben für Heilbehandlungen, Rehabilitationen, Renten usw. abgerechnet und auf dieser Basis Beiträge rückwirkend für das vorangegangene Kalenderjahr beschlossen. Um die laufenden Kosten während eines Kalenderjahrs zu decken, erhebt die Berufsgenossenschaft sechsmal im Jahr einen Vorschuss.

Erfreulicherweise ist das Jahr 2022 insgesamt positiv verlaufen. Aufgrund geringerer Ausgaben durch gesunkene Unfallzahlen und eines leichten Plus bei den Beitragseinnahmen reicht der erhobene Vorschuss aus, um die 2022 tatsächlich entstandenen Kosten zu decken. Wegen dieser positiven Entwicklung konnten Restmittel den Rücklagen und Betriebsmitteln zugeführt werden und können zukünftig dazu verwendet werden, im Fall

Übersicht über die Entwicklung des Beitrags in Prozent der Bruttolohnsumme für die maßgeblichen Gefahrklassen:

GEWERBEZWEIG		BEITRAG IN %
Bauwerksbau (Gefahrklasse 12,58)	Beitrag 2021	5,8388
	Beitrag 2022	5,8223
	Vorschuss 2023	5,8133
Bauausbau und Fertigteilherstellung (Gefahrklasse 6,89)	Beitrag 2021	3,2897
	Beitrag 2022	3,2788
	Vorschuss 2023	3,2698
Verkehrswege Erd- und Straßenbau (Gefahrklasse 6,29)	Beitrag 2021	3,0209
	Beitrag 2022	3,0106
	Vorschuss 2023	3,0016
Büroteil (Gefahrklasse 0,47)	Beitrag 2021	0,4136
	Beitrag 2022	0,4091
	Vorschuss 2023	0,4001

einer negativen konjunkturellen Entwicklung den Beitrag zu stützen.

Dementsprechend konnte auch der Vorschuss für das laufende Jahr in gleicher Höhe festgesetzt werden.



© stock.adobe.com

Neues zur Ersatzbaustoffverordnung Mobile Aufbereitungsanlagen

Am 1. August tritt die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) in Kraft. Wir informieren über ausgewählte Fragen bei der Umsetzung der neuen Anforderungen beim Einbau von mineralischen Bauabfällen in technische Bauwerke.

Gütesicherungspflicht für mobile Aufbereitungsanlagen

Ab dem 1. August 2023 muss jede Aufbereitungsanlage gem. § 4 EBV güteüberwacht sein.

- Aufbereitungsanlagen sind gem. § 2 Nr. 5 EBV alle Anlagen, in denen mineralische Stoffe behandelt, insbesondere sortiert, getrennt, zerkleinert, gesiebt, gereinigt oder abgekühlt werden.
- Als Aufbereitungsanlage gilt auch eine Anlage, in der mineralische Stoffe in einer für den Einbau in technische Bauwerke gemäß dieser Vorschrift geeigneten Form unmittelbar anfallen.
- Als Aufbereitungsanlage gilt auch eine Anlage, in der durch thermische Behandlungsverfahren der Bindemittelanteil aus Ausbausphaltp oder aus teer- oder pechhaltigen Straßenbaustoffen entfernt wird und mineralische Stoffe gewonnen werden. Der Betreiber der Aufbereitungsanlage darf mineralische Ersatzbaustoffe erst dann in Verkehr bringen, wenn er das Prüfzeugnis über den erbrachten Eignungsnachweis von der Überwachungsstelle erhalten hat (§ 5 Abs. 5 EBV). Dies gilt für mobile und stationäre Anlagen.

Demzufolge besteht ab dem 1. August 2023 für alle mobilen Aufbereitungsanlagen eine Gütesicherungspflicht, wenn in diesen mineralische Ersatzbaustoffe zum Einbau in technische Bauwerke im Sinne der Ersatzbaustoffverordnung hergestellt werden sollen. Die Verwendung von RC-Baustoffen aus nicht gütegesicherten Anlagen im Straßen- und Tiefbau ist damit grundsätzlich nicht mehr möglich. Der

Betrieb mobiler Aufbereitungsanlagen wird mit Inkrafttreten der EBV deutlich anspruchsvoller.

Was ist eine mobile Anlage nach der EBV?

Eine mobile Anlage im Sinne von § 2 Nr. 6 EBV ist eine an wechselnden Standorten betriebene Aufbereitungsanlage, die am jeweiligen Standort anfallendes Material verarbeitet. Der Begriff der Aufbereitungsanlage ist (insbesondere in § 2 Nr. 5 EBV) weit gefasst und nicht an eine technische Mindestausstattung der Anlage geknüpft.

Entscheidend für die Einstufung als mobile Aufbereitungsanlage – und somit für das Erfordernis, eine Güteüberwachung durchzuführen – ist, dass ein mineralischer Ersatzbaustoff (MEB) hergestellt wird, der für die Verwendung in einem technischen Bauwerk geeignet und bestimmt ist.

Die Zerkleinerung anfallender Bau- und Abbruchmaterialien in einer mobilen Aufbereitungsanlage für einen besseren Abtransport zu einer Entsorgungsanlage unterliegt somit nicht der Güteüberwachung nach der EBV.

Bau- und Abbruchabfälle, welche auf der Baustelle anfallen, auf derselben Baustelle in einer mobilen Aufbereitungsanlage zu mineralischen Ersatzbaustoffen aufbereitet und dort in ein technisches Bauwerk eingebaut werden, unterliegen dagegen vollumfänglich den Anforderungen an die Güteüberwachung nach der EBV.

Beispiel

Zerkleinerung von Mauerwerk eines abgerissenen Gebäudes, wenn beabsichtigt ist, das entstehende mineralische

Material direkt auf der Baustelle einzubauen.

Hinweis zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungserfordernis

Der Betrieb einer mobilen Aufbereitungsanlage ist ohne immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur am Anfallort (Baustelle) der aufzubereitenden mineralischen Abfälle zulässig. Für die Aufbereitung besteht ab 10 Tonnen pro Tag nicht gefährlicher mineralischer Abfälle eine Genehmigungsbedürftigkeit nach § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 S. 1 und Nr. 8.11.2.4 des Anhang 1 zur 4. BImSchV. Ab einer Menge von 100 Tonnen bedarf zudem die Lagerung von nicht gefährlichen mineralischen Abfällen einer Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1. und Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Benötigt der Betreiber der mobilen Aufbereitungsanlage bei jedem Wechsel der Baumaßstelle einen aktualisierten Eignungsnachweis (EgN)?

Grundsätzlich gilt: Betreiber mobiler Aufbereitungsanlagen haben für jede neue Baumaßnahme vor Inverkehrbringen der dort erzeugten mineralischen Ersatzbaustoffe einen EgN zu erbringen oder zu aktualisieren. Denn der Betreiber der Aufbereitungsanlage hat gem. § 5 Abs. 1 EBV einen Eignungsnachweis zu erbringen oder einen vorhandenen Eignungsnachweis zu aktualisieren:

1. bei der erstmaligen Inbetriebnahme einer mobilen oder stationären Anlage,
2. nach einer Änderung an einer genehmigungsbedürftigen Anlage,
3. bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nach einem Wechsel der Baumaßnahme oder

4. wenn andere, nicht vom Eignungsnachweis erfasste mineralische Ersatzbaustoffe in der Anlage hergestellt werden.

Der Eignungsnachweis besteht aus der Erstprüfung und der Betriebsbeurteilung. Wenn der Betreiber der mobilen Anlage bereits einen EgN erbracht hat, muss bei jedem Wechsel der Baumaßnahme, also dem Versetzen der mobilen Anlage an einen anderen Einsatzort, der EgN aktualisiert werden. Zudem besteht eine Anzeigepflicht gegenüber der zuständigen Behörde (§ 5 Abs. 6 EBV). Ausnahme: Wird bei einer großflächigen Baumaßnahme für einen Bauherrn eine mobile Anlage durch den selben Betreiber einer

mobilen Aufbereitungsanlage zur Verminderung von Transportwegen innerhalb derselben Baumaßnahme auf eine andere Position versetzt, ist dies nicht als Wechsel der Baumaßnahme zu verstehen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass sich die Einsatzmaterialien der Anlage und somit deren Qualitätseinstufung und die Materialklassen der hergestellten Ersatzbaustoffe nicht ändern.

Übergangsfristen

Betreiber von Aufbereitungsanlagen, die am 1. August 2023 in Betrieb sind, haben bis zum 1. Dezember 2023 einen EgN zu erbringen. Betreiber von Aufbereitungsanlagen dürfen mineralische Ersatzbau-

stoffe (MEBs) noch bis zum 1. Dezember 2023 auch dann in Verkehr bringen, wenn bis zu diesem Zeitpunkt das Prüfzeugnis für einen bestandenen Eignungsnachweis nicht vorliegt. Die Pflichten für die Herstellung von MEBs nach EBV (Beprobung, Untersuchung, Bewertung, Klassifizierung und Dokumentation) gelten allerdings auch für diese Anlagen bereits ab dem 1. August 2023. Für die Herstellung und den Einbau von MEBs nach der EBV gibt es keine Übergangsfristen.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de

Präqualifikation von Bauunternehmen

Bei vielen Mitgliedsbetrieben ist das Thema „Präqualifikation“ gar nicht oder nur sehr oberflächlich bekannt. Der folgende Artikel soll den Einstieg in das Themenfeld erleichtern und einen Überblick geben.

Das Vergaberecht verlangt bei öffentlichen Aufträgen eine Vielzahl von Nachweisen und Dokumenten, mit denen Unternehmer bei jeder einzelnen Ausschreibung ihre Eignung (Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit) dokumentieren müssen. Das Zusammenstellen und Prüfen dieser Unterlagen wendet in der Regel sowohl beim Unternehmen als auch beim öffentlichen Auftraggeber Personal auf, verursacht Kosten und führt auf Bieterseite mitunter zu Fehlern, die den Angebotsausschluss bedeuten können. Um dieses Verfahren zu Entbürokratisieren, wurde daher schon vor

einiger Zeit ein Präqualifikationsverfahren geschaffen. Unter Präqualifikation versteht man in diesem Zusammenhang die vorgelagerte, auftragsunabhängige Prüfung verschiedener Eignungsnachweise entsprechend den Anforderungen nach § 6 a VOB/A und einzelner zusätzlicher Kriterien. Dies bedeutet, dass Unternehmen, die Angebote bei öffentlichen Auftraggebern abgeben, ihre grundsätzliche Eignung auch gegenüber einer Präqualifikationsstelle nachweisen und damit auf das Einreichen der üblichen Eignungsnachweise bei jedem einzelnen Angebot verzichten können. Der Auftraggeber

kann den Nachweis der Eignung dann direkt über das Präqualifikationsverzeichnis abrufen. Dies ist eine bundeseinheitliche Liste, die vom „Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen“ geführt und im Internet veröffentlicht wird. Der Verein, der diese Liste führt, wird getragen durch Bund, Länder, Kommunen, die Bauwirtschaft und die IG BAU.

Die Präqualifikation selbst wird nicht vom oben genannten Verein direkt, sondern von bestimmten Präqualifikationsstellen vorgenommen. Eine dieser Präqualifikationsstellen ist die Zertifizierung Bau GmbH. Betriebe, die weitere Informationen zu den bestimmten Leistungsbereichen, den Kosten oder den Präqualifizierungsverfahren selbst benötigen, können sich direkt an die Zertifizierung Bau GmbH wenden.

! Sämtliche weiterführenden Informationen und Ansprechpartner finden Sie auf deren Homepage unter www.zert-bau.de.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de



Einzelgewerkvergabe

Kein Verbraucherbauprojekt

Schließt ein Verbraucher mit einem Unternehmer einen Vertrag über ein einzelnes Gewerk im Rahmen des Neubaus eines Gebäudes, liegt kein Verbraucherbauprojekt im Sinne von § 650i Abs. 1 BGB vor. In diesen Fällen kann deshalb der Bauunternehmer vom Verbraucher eine Bauhandwerkersicherung gemäß § 650f BGB verlangen.

Der Fall

Die Auftraggeber (AG) ließen als private Bauherren ein Einfamilienhaus errichten. Hierbei wurden die Gewerke an verschiedene Bauunternehmer vergeben. Der Auftragnehmer (AN) wurde in diesem Zuge mit der Ausführung von Innenputz- und Außenputzarbeiten beauftragt. Nach Ausführung der Arbeiten stellte der AN Abschlagsrechnungen, auf welche die AG lediglich einen Teilbetrag zahlte. Nachdem der AN die AG unter Fristsetzung erfolglos zur Zahlung des offenen Rechnungsbetrages aufgefordert hat, fordert er anschließend eine Bauhandwerkersicherung im Sinne von § 650f BGB. Die geforderte Sicherheit wurde nicht gestellt. Im anschließenden Rechtsstreit zwischen den Parteien verlangt der AN die Stellung der Sicherheit. Das Landgericht gibt der Klage auf Sicherheitsleistung statt. Das OLG ist in II. Instanz hingegen der Meinung, die Klage auf Sicherheitsleistung sei unbegründet, da ein Verbraucherbauprojekt im Sinne des § 650i BGB vorliege. In diesen Fällen könne nach § 650f Abs. 6 BGB jedoch keine Sicherheitsleistung gefordert werden.

Die Entscheidung

Der Bundesgerichtshof (BGH) stellt mit seinem Urteil vom 16. März 2023 (Az.: 7 ZR 94/22) das Urteil des Landgerichts wieder her. Der BGH stellt klar, dass ein Verbraucherbauprojekt im Sinne des § 650i BGB neben dem Bau eines neuen Gebäudes voraussetzt, dass dieses von einem Unternehmer und nicht von mehreren Unternehmern errichtet wird. Die Übernahme lediglich eines einzelnen Ge-

werks am Neubau durch einen Unternehmer begründet deshalb schon nach dem Wortlaut der Vorschrift keinen Verbraucherbauprojekt.

Hierfür spreche, so der BGH, auch der Wortlaut des gleichzeitig in Kraft getretenen § 650a BGB, der – anders als § 650i BGB – von der Errichtung eines Bauwerks „oder eines Teils davon“ spricht.

! Hinweis

Mit diesem Urteil schafft der BGH endgültig Klarheit zu einer Frage, die in den vergangenen Jahren in der juristischen Literatur und zwischen verschiedenen Oberlandesgerichten heftig umstritten war. Erfreulicherweise steht damit nun fest, dass Bauunternehmen, die mit einem einzelnen Gewerk im Rahmen eines Neubaus für Verbraucher beauftragt worden sind, von diesen eine Bauhandwerkersicherung fordern können.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de



Vager Hinweis ist keine ordnungsgemäße Bedenkenanmeldung

Ein zur Haftungsbeziehung führender Bedenkenhinweis setzt voraus, dass der Besteller ausreichend gewarnt wird. Die nachteiligen Folgen und die sich daraus ergebenden Gefahren der unzureichenden Vorgaben müssen konkret dargelegt werden, damit dem Besteller die Tragweite der Nichtbeachtung klar wird. Allgemeine und vage Hinweise genügen nicht.

Der Fall

Der Auftraggeber (AG) – ein professioneller Bauunternehmer – ist im Rahmen eines BGB-Vertrages verpflichtet, Fertigbeton auf die Baustelle zu liefern. Dieser ist jedoch mangelhaft. Es besteht das Risiko von Hohllagen und Betonnestern in den Wänden im Erdgeschoß, die die Standsicherheit gefährden. Der Auftragnehmer (AN) rügt die Mängel gegenüber dem Bauleiter des AG. Auf die möglichen Folgen weist er nicht hin. Der AN wird daraufhin vom Bauleiter des AG vor die Wahl gestellt, die Kosten für den angelieferten Beton sowie für dessen Entsorgung zu tragen oder die Betonierarbeiten fortzusetzen. Daraufhin setzt der AN die Arbeiten fort, weil er nicht gewillt ist, die angedrohten Kosten zu tragen. Nach Durchführung der Arbeiten treten die befürchteten Mängel auf. Da seitens des AN keine Mängelbeseitigung erfolgt, nimmt der AG diese auf eigene Kosten vor und verlangt anschließend Ersatz der angefallenen Selbstvorkaufkosten.

Die Entscheidung

Mit Urteil vom 2. Dezember 2022 - Az.: 22 U 113/22 – spricht das Gericht dem AG die begehrten Kosten zu. In seiner Entscheidung stellt das Gericht klar, dass der AN nur dann von seiner Mängelhaftung befreit ist, wenn er seine Bedenkenhinweispflicht ordnungsgemäß erfüllt hat. Auch gegenüber einem professionellen AG sei der AN jedoch zu einer ord-

nungsgemäßen Bedenkenanmeldung verpflichtet. Eine derartige Bedenkenanmeldung setze voraus, dass der AG ausreichend gewarnt werde.

Hierzu müsste der AN die nachteiligen Folgen und Gefahren konkret darlegen. Das Gericht stellt somit klar, dass allgemeine und vage Hinweise für eine ordnungsgemäße Bedenkenanmeldung nicht genügen.

! Hinweis

Das Urteil entspricht der ständigen Rechtsprechung der Gerichte. Ein ordnungsgemäßer Bedenkenhinweis, der zur Enthftung führt, hat zur rechten Zeit in der gebotenen Form und Klarheit und an den richtigen Adressaten zu erfolgen.

Eine entsprechende Musterformulierung finden Sie auf unserer Homepage in der Kategorie Musterformulare.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de

Gültigkeit von Führerscheinen

Achtung bei ausländischen Führerscheinen aus Drittstaaten

In Bauunternehmen ist es üblich, dass Mitarbeiter mit Dienstwagen für ihren Betrieb unterwegs sind. Hierfür müssen sie einen in Deutschland gültigen Führerschein vorweisen können. Um einem Haftungsrisiko zu entgehen, sollte der Bauunternehmer die Gültigkeit der Führerscheine regelmäßig überprüfen.

Die Haftung beim Fahren ohne Führerschein liegt grundsätzlich im Verantwortungsbereich des Fahrzeughalters. Insbesondere bei Neueinstellungen muss durch den Halter sichergestellt werden, dass der neue Mitarbeiter bzw. die neue Mitarbeiterin im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist.

Besondere Vorsicht ist geboten bei ausländischen Führerscheinen, die nicht in einem EU- oder EWR-Land ausgestellt wurden. Diese können grundsätzlich in einen EU-Führerschein umgeschrieben werden. Aber auch dann, wenn die Umschreibung

in einem EU-Mitgliedsstaat erfolgt ist, kann es vorkommen, dass dieser EU-Führerschein in Deutschland ungültig ist. Grundsätzlich werden seit 1999 innerhalb der EU alle Führerscheine anerkannt. Wurde der ausländische Führerschein allerdings in einem Drittstaat ausgestellt und der feste Wohnsitz nach Deutschland verlegt, ist eine Umschreibung notwendig. Je nachdem in welchem Land der Führerschein erworben wurde, kann es nach deutschem Recht erforderlich sein, eine theoretische oder eine praktische Prüfung abzulegen, damit eine Umschreibung möglich ist. Die Verordnung über die Zu-

lassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV) § 31, Anlage 11, enthält eine Staatenliste zu den Sonderbestimmungen für Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis. Sofern laut dieser Staatenliste für die Umschreibung des ausländischen Führerscheins in einen EU-Führerschein erneut eine theoretische oder praktische Prüfung abgelegt werden muss, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass ausländische Führerscheine, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat in einen EU-Führerschein umgeschrieben wurden, in Deutschland nicht gültig sind. Denn in diesem Mitgliedstaat

gelten möglicherweise nicht dieselben Sonderbestimmungen für die Umschreibung wie in Deutschland. In diesen Fällen liegt ein Fahren ohne Fahrerlaubnis vor. Dies gilt auch, wenn ein Mitarbeiter mit einem Führerschein aus einem Drittstaat einen Firmenwagen nutzt, der Führerschein des Mitarbeiters in einem anderen EU-Mitgliedstaat in einen EU-Führerschein umgeschrieben wurde und nach nationalem Recht eine erneute Prüfung erforderlich ist. In diesen Fällen haftet der Betriebsinhaber als Halter.

Beispiel

Ein Mitarbeiter aus Moldau hat sich seinen Führerschein in Rumänien in einen EU-Führerschein umschreiben lassen und fährt damit jetzt Firmenfahrzeuge. Erkennbar ist die Umschreibung an der Zeichenfolge 12 MD (12 steht für die Umschreibung und MD ist das Länderkürzel für Moldau). Der Wagen ist auf die Firma zugelassen. Nach nationalem Recht ist laut Staatenliste für die Umschreibung eines moldauischen Führerscheins eine erneute praktische Prüfung notwendig. Sofern der Mitarbeiter nicht nachweist, dass er diese praktische Prüfung für die Umschreibung des Führerscheins in Rumänien bereits absolviert hat, ist der Füh-



© stock.adobe.com

erschein in Deutschland nicht gültig. Der Mitarbeiter nutzt den Firmenwagen ohne

gültige Fahrerlaubnis und der Betriebsinhaber haftet hierfür.

! Hinweis

Die Staatenliste zu den Sonderbestimmungen für Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis finden Sie im Mitgliederbereich unserer Homepage unter der Quick-Link-Nr. 294700000. Sollten Mitarbeiter aus Drittstaaten einen Firmenwagen nutzen und legen diese einen EU-Führerschein vor, der in einem anderen Mitgliedsstaat umgeschrieben wurde, sollte die Gültigkeit des EU-Führerscheins genau geprüft werden. Dass der Führerschein umgeschrieben ist, ist an der Schlüsselzahl 70 in Spalte 12 erkennbar. Die Buchstaben hinter der Schlüsselzahl sind das Länderkürzel. Diese geben Auskunft darüber, in welchem Drittstaat der Führerschein erworben wurde.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de

Autobahn GmbH: Grundsätze zur Bearbeitung von Nachträgen

Die Autobahn GmbH und die DEGEG haben eine Vereinbarung zur Bearbeitung von Nachträgen in ihren Niederlassungen eingeführt.

Im Rahmen des Runden Tisches „Baumanagement“, der zwischen den Verbänden der Bauwirtschaft und der Autobahn GmbH eingerichtet worden ist, sind Grundsätze zur Bearbeitung von Nachträgen erarbeitet worden. Diese wurde nun in den Niederlassungen der Autobahn GmbH und bei der DEGEG zur Anwendung eingeführt.

Durch die Vereinbarung soll ein möglichst zügiger und reibungsloser Ablauf in Nachtragsituationen gewährleistet werden. Mit der Vereinbarung soll zwischen den Vertragsparteien insbesondere Klarheit über die Preisermittlungsgrundlagen für Nachträge geschaffen werden. Hier besteht die Wahlmöglichkeit, ob diesbezüglich auf die Urkalkulation oder die tat-

sächlich erforderlichen Kosten der Nachtragsleistung zuzüglich angemessener Zuschläge zurückgegriffen wird. Im Rahmen der Erstellung der Nachtragsleistungsbeschreibung wird zudem festgelegt, dass die zur Preisbildung und Ausführung notwendigen Bestandteile der Nachtragsleistungsbeschreibung grundsätzlich vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden. Im Einzelfall kann allerdings zwischen den Parteien vereinbart werden, dass auch der Auftragnehmer diese Leistung übernimmt. Auch im Rahmen der Fristen für die Nachtragsbearbeitung werden durch die Vereinbarung verschiedene Punkte geregelt. So kann zum Beispiel vereinbart werden, innerhalb welcher Frist der Auftraggeber eine Entscheidung dem Grunde nach zu treffen

hat oder innerhalb welcher Frist dieser zur Vollständigkeitsprüfung des Nachtragsangebots verpflichtet ist. Sofern Fristen vereinbart und nicht eingehalten wurden, sind diese mit Sanktionen belegt.

! Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem neuen Formblatt „Grundsätze zur Bearbeitung von Nachträgen sowie dem entsprechenden Hinweisblatt“. Dieses finden Sie unter der Quick-Link-Nr. 294600000.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de

Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen

Der Tarifausschuss im Bundesarbeitsministerium hat die Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) verschiedener Tarifverträge für das Baugewerbe befürwortet. Die AVE wird nun mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger rückwirkend zum 1. Januar 2023 wirksam.

Die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes hatten am 11. November 2022 gemeinsam beantragt, die Änderungstarifverträge zu folgenden Tarifverträgen für allgemeinverbindlich zu erklären:

1. Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe vom 10. November 2022 (BRTV),
2. Tarifvertrag über die Berufsbildung im Baugewerbe vom 10. November 2022 (BBTV),
3. Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe vom 10. November 2022 (VTV).

Gegen den Antrag gab es keinerlei Einsprüche von Arbeitgeber- oder Wirtschaftsverbänden so dass der Tarifausschuss am 30. März 2023 einstimmig die AVE aller genannten Tarifverträge rück-

wirkend zum 1. Januar 2023 befürwortet hat. Die AVE wird daher mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger (bei Redaktionsschluss noch nicht erfolgt) wie beantragt wirksam. Im Ergebnis bedeutet dies vor allem, dass die ab 1. Januar 2023 wirksame Wegezeitentschädigung rückwirkend zum 1. Januar ausnahmslos von allen Betrieben im Bauhauptgewerbe umzusetzen ist.

Weitere Änderungen im BRTV hatten zum Ziel, die Urlaubsregelungen im Bauhauptgewerbe europarechtskonform auszugestalten. Da in Bayern ein eigener, inhaltsgleicher Tarifvertrag „Urlaubsregelung für die gewerblichen Arbeitnehmer im Baugewerbe in Bayern“ besteht, wurde dieser Tarifvertrag ebenfalls entsprechend angepasst. Die beantragte AVE wurde im Tarifausschuss Bayern am 17. Mai ebenfalls rückwirkend zum 1. Januar 2023 erteilt.

Für den aktuellsten Tarifabschluss im Bauhauptgewerbe, den TV Inflationsausgleichsprämie (Artikel hierzu in BLICKPUNKT BAU Ausgabe 1/2023), wurde vereinbarungsgemäß ebenfalls die AVE beantragt.

Der Tarifausschuss auf Bundesebene hat die AVE am 17. Mai 2023 auch für diesen Tarifabschluss befürwortet, so dass die Inflationsausgleichsprämie von allen Betrieben im Bauhauptgewerbe entsprechend den tariflichen Regelungen zu bezahlen ist.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de

Konjunkturelles Kurzarbeitergeld

Die aktuell in einigen Bereichen schwierige Konjunktur führt vermehrt dazu, dass Baubetriebe außerhalb der Schlechtwetterzeit über die Einführung von konjunktureller Kurzarbeit nachdenken. Dabei sind teilweise andere Regelungen als beim Saison-KuG zu beachten.

Für den Bezug von konjunkturellem Kurzarbeitergeld muss der Betrieb glaubhaft darlegen, dass ein erheblicher Arbeitsausfall im Sinne von § 96 SGB III vorliegt. Zum einen bedeutet dies, dass im jeweiligen Kalendermonat (Anspruchszeitraum) mindestens 10 % (ab 1. Juli 2023 ein Drittel) der beschäftigten Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als 10 Prozent ihres monatlichen Bruttoentgelts betroffen sein muss.

Zum anderen setzt ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld voraus, dass der eingetretene Arbeitsausfall auf allgemeinen

wirtschaftlichen Ursachen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht, von vorübergehender Natur und unvermeidbar ist. Diese Voraussetzungen sind vom Betrieb glaubhaft zu machen.

Hohe Energiepreise sowie Preissteigerungen bei anderen Betriebskosten werden vom Begriff der wirtschaftlichen Ursache grundsätzlich nicht erfasst.

Ein Auftragsmangel aufgrund eines Nachfragerückgangs durch die Kunden kann dagegen eine wirtschaftliche Ursache sein.

Ein vorübergehender Arbeitsausfall liegt dabei nur dann vor, wenn sich aus den Gesamtumständen des Einzelfalles ergibt, dass mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit (diese orientiert sich an der Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld) wieder mit dem Übergang zur Vollarbeit zu rechnen ist. Wichtig ist es daher, dass der Betrieb bei Beantragung/Anzeige über den Arbeitsausfall im Einzelfall darlegt, warum nur von einem vorübergehenden Arbeitsausfall auszugehen ist und es sich nicht um einen dauerhaften Zustand handelt. Dazu sollte der Betrieb ausführen, was er zur Wiederauf-

nahme der Vollarbeit unternimmt (ggf. auch Umstrukturierungsmaßnahmen).

Um die Unvermeidbarkeit sicherzustellen, hat der Betrieb vor Beginn und während des Arbeitsausfalls alles in seiner Kraft Stehende zu unternehmen, um den Arbeitsausfall zu vermindern oder zu beheben (Schadensminderungspflicht).

Sofern diese Voraussetzungen vom Betrieb glaubhaft dargelegt werden, kann ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld bestehen. Dies ist jedoch immer eine Einzelfallentscheidung.

Weitere grundsätzlichen Aussagen, wann

Kurzarbeitergeld gezahlt werden kann, können dem Internetauftritt der Bundes-

agentur für Arbeit entnommen werden.

! Wir bieten in Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Bayern, für unsere Mitgliedsbetriebe ein Online-Seminar mit dem Titel „Kurzarbeitergeld – ein gutes Instrument in verschiedenen Situationen. Wann, wie und warum.“ an.

Details hierzu finden Sie im vorliegenden Heft unter der Rubrik Veranstaltungen.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de

Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe Erhöhung der Ausgleichsabgabe beschlossen

Nach dem Bundestag hat auch der Bundesrat am 12. Mai 2023 nahezu unverändert den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzesentwurf zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes beschlossen. Ein für die Betriebspraxis relevanter Punkt ist die Erhöhung der Ausgleichsabgabe.

Die in § 160 SGB IX geregelte Ausgleichsabgabe wird bei einer Beschäftigungsquote von weniger als 2% zukünftig 360 Euro (bisher 320 Euro), bei einer Beschäftigungsquote von 2% bis weniger 3% 245 Euro (bisher 220 Euro) und bei einer Beschäftigungsquote von 3 bis 5% 140 Euro (bisher 125 Euro) betragen.

Für kleinere Arbeitgeber gelten Sonderregeln. Bei jahresdurchschnittlich weniger

als 40 zu berücksichtigenden Arbeitsplätzen beträgt die Abgabe künftig bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von weniger als einem schwerbehinderten Menschen 140 Euro. Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich weniger als 60 zu berücksichtigenden Arbeitsplätzen müssen bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von weniger als zwei schwerbehinderten Menschen 140 Euro, bei einer jahresdurchschnittlichen Be-

schäftigung von weniger als einem schwerbehinderten Menschen 245 Euro als Ausgleichsabgabe bezahlen.

Darüber hinaus wurde entsprechend dem Vorschlag der Bundesregierung eine 4. Staffel bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 0% eingeführt. Die Ausgleichsabgabe in dieser neuen Staffel beträgt grundsätzlich 720 Euro.

In der neuen 4. Stufe – das heißt, wenn keine Menschen mit Behinderungen beschäftigt werden – soll bei Arbeitgebern mit bis 39 Arbeitsplätzen eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 210 Euro und für Arbeitgeber mit 40 bis 59 Arbeitsplätzen in Höhe von 410 Euro gezahlt werden.

Die vierte Staffel wird mit Wirkung zum 1. Januar 2024 eingeführt. Sie ist dann erstmals zum 31. März 2025 zu zahlen, wenn die Ausgleichsabgabe für das Jahr 2024 fällig wird.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de



SOKA-Bescheinigungen

Die SOKA BAU führt eine neue Bescheinigung bei Betrieben ein, die einen auffallend hohen Teilzeitanteil bei den gewerblichen Arbeitnehmern aufweisen.

SOKA-BAU bietet derzeit unterschiedliche Typen von Bescheinigungen an, mit denen Nachunternehmer gegenüber ihren Auftraggebern ihre Teilnahme an den Sozialkassenverfahren nachweisen können. In der Regel handelt es sich bei den von SOKA-BAU ausgestellten Bescheinigungen um die sog. einfache SOKA-BAU-Bescheinigung, durch die die Erfüllung der Melde- und Zahlungsverpflichtungen bestätigt wird. Daneben wird nun eine neue Beitrags- und Meldebescheinigung (BMB) eingeführt. Diese wird ausgestellt, wenn die Meldedaten einen auffallend hohen Teilzeitanteil bei den gewerblichen Arbeitnehmern aufweisen. Konkret bedeutet das, dass Betriebe, die in den letzten sechs Monaten regelmäßig mehr als 25% ihrer gewerblichen Arbeitnehmer mit weniger als 140 lohnzahlungspflichtigen Stunden pro Monat gemeldet haben, bei Anforderung einer Bescheinigung die neue Beitrags- und Meldebescheinigung anstatt der einfachen SOKA-BAU-Bescheinigung erhalten.

Diese Beitrags- und Meldebescheinigung ist nicht mit einer Enthaltung des Auftraggebers verbunden. Betriebe, die nur eine Beitrag-Meldebescheinigung erhalten, haben die Möglichkeit, bei nachvollziehbarer Erläuterung der Gründe für den hohen Teilzeitanteil eine einfache SOKA-BAU-Bescheinigung zu erhalten.

Im Gegenzug wird die sog. erweiterte Bescheinigung abgeschafft, da die wesentlichen Informationen auch in der neuen Beitrags- und Meldebescheinigung enthalten sind.

Angeboten werden von SOKA-BAU daher zukünftig nur noch folgende Bescheinigungstypen:

- **SOKA-BAU-Bescheinigung:** Die Standardbescheinigung gibt an, dass die Melde- und Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt wurden. Sie führt nicht zu einer Enthaltung des Auftraggebers.

- **Neue Beitrags- und Meldebescheinigung bei Betrieben mit Auffälligkeiten in Form eines hohen Teilzeitanteils.** Auch hier wird dargestellt, dass die fälligen Melde- und Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt wurden. Die Bescheinigung enthält zusätzlich Angaben zur Anzahl der gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten sowie eine Plausibilisierung der Anzahl der gewerblichen Arbeitnehmer in Relation zur tariflichen Arbeitszeit für die letzten drei Monate. Sie führt nicht zu einer Enthaltung des Auftraggebers.

- **Bescheinigung für den Auftraggeber, die darlegt, dass die fälligen Melde- und Zahlungsverpflichtungen in den letzten 12 Monaten vollständig erfüllt wurden.** Sie enthält Angaben zur Anzahl der gewerblichen Arbeitnehmer und der gemeldeten Bruttolohnsumme und führt zu einer Enthaltung für die Vergangenheit und grundsätzlich für die kommenden sechs Monate.

- **Bescheinigung für die PQ-Stelle mit den Angaben entsprechend der Bescheinigung für den Auftraggeber.** Sie führt zu einer Enthaltung des Auftraggebers.

- **SOKA-BAU-Bescheinigung im Rahmen des Bürgenfrühwarnsystems:** nach Vollmacht durch den Auftragnehmer versendet SOKA-BAU monatlich die Bescheinigung und dokumentiert die Bruttolöhne der für diese Baustelle genannten gewerblichen Arbeitnehmer. Diese Bescheinigung führt nicht zu einer Enthaltung des Auftraggebers.

SOKA-BAU wird über den genauen Zeitpunkt der Einführung der neuen Bescheinigung informieren.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de



Entwicklung der Preisindizes für Baustoffe im ersten Quartal 2023

Für das Bauhauptgewerbe wichtige Baustoffe halten in der Betrachtung seit 2010 weiter ein historisch hohes Niveau. Damit verbleibt der Druck auf die Preise für Bauleistungen hoch.

Die Corona-Pandemie und der Ukraine-Krieg hatten massive Auswirkungen auf die Lieferketten und die Preise verschiedener Baustoffe. Hohe Preise für Gas und Energie treiben die Preisentwicklung gerade energieintensiver Produkte seither an. Die Verfügbarkeit von Baumaterial ist nach den Lieferkettenstörungen durch Corona wieder weitgehend gegeben. Derzeit werden Lieferschwierigkeiten teilweise noch für elektronische Bauteile und Produkte der Gebäudeausrüstung, insbesondere solchen, die der Förderung zur Energiewende unterliegen, wie Wärmepumpen, gemeldet.

Entwicklung der Erzeugerpreisindizes 2023 für baurelevante Produktgruppen

- Der Preisindex für Bau- und Schnittholz hat seit Mitte 2022 einen kontinuierlichen Rückgang erfahren – liegt aber nach wie vor noch um 30 bis 40 Indexpunkte über dem Niveau des Jahres 2020 und bewegt sich nun seitwärts.
- Ein ähnliches Verlaufsmuster zeigen die Preisindizes für Metalle, insbesondere für Nichteisenmetalle und Betonstahl. Diese seit jeher global gehandelten Produkte gehen seit Anfang des Jahres in einen Seitwärtstrend. Der Preis für eine Tonne Betonstahl liegt wieder unter 1.000 Euro und hat sich damit im Vergleich zu den exorbitanten Preisen von Mitte 2022 fast halbiert. Zum Ausgangsniveau von 2020 fehlen allerdings immer noch etwa 60 Indexpunkte.
- Die Erzeugerpreisindizes für Erdölprodukte zeigen seit Jahresbeginn ein neues Phänomen. Während die Preise für Dieselmotoren zum Jahresbeginn nachgaben und jetzt stagnieren, läuft der Trend bei Bitumen und Asphaltmischgut dem entgegen. Bei



© stock.adobe.com

Bitumen dürfte sich der Ausfall der Kapazität der Raffinerie in Schwedt infolge des zu Jahresbeginn scharf geschalteten Stopp des Erdölimportes aus Russland preistreibend niederschlagen. Asphaltmischgut geht diesen Trend, wenn auch abgeflacht, mit.

- Kunststoffe halten seit Mitte des Vorjahres ihr historisch hohes Niveau und zeigen wenig Abwärtstrend. Dieser könnte sich in den nächsten Monaten etwas dynamisieren, wenn Energiepreiszuschläge entfallen. Auch die tendenziell nachlassende Baunachfrage erzeugt Preisdruck bei den Herstellern.
- Aufwärts gerichtet bleibt die Preisentwicklung bei den mineralischen Baustoffen. Ob Ziegel, Zement oder Vliese, diese Produkte sind energieintensiv in der Herstellung. Die Preissteigerungsraten flachten in den letzten Monaten sukzessive ab, die Raten bleiben gegenüber den Vorjahresmonaten mit + 15 Prozent bis + 30 Prozent aber hoch.

Auch wenn die Erzeugerpreisindizes nicht die Preise im Handel wiedergeben, so geben sie doch im Zeitverlauf einen Trend wieder. Auch bilden sie die Basis für die Anwendung der Stoffpreisgleitklausel.

Die anhaltend hohen Preise im Einkauf halten auch die Preisentwicklung für Bauleistungen hoch. Insgesamt stiegen die Baupreise kumulativ seit Jahresbeginn 2023 gegenüber dem Vorjahr um knapp 16 Prozent. Auch wenn damit die Dynamik gegenüber 2022 ein wenig nachgibt, bleibt das Preisniveau für Bauleistungen hoch und drückt auf die Nachfrage.

! Die Diagramme zur Entwicklung der Erzeugerpreisindizes können Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 2953 00000 abrufen.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Gehaltsgebundene Kosten Zuschlagsätze ab 1. April 2023

Für die Kalkulation der gehaltsgebundenen Kosten stellen wir Ihnen aktualisierte Musterberechnungen zur Verfügung.

Unter Berücksichtigung der Tariferhöhung zum 1. April 2023 (Tarifabschluss vom 5. November 2021) haben wir unser Merkblatt aktualisiert.

Dabei ergeben sich für die alten Bundesländer nun folgende Werte:

GEHALTSZUSATZKOSTEN IN %		
POLIERE auf die tatsächliche Arbeitszeit (Zimmerer)	POLIERE auf die aufsichtsführende Arbeitszeit (Zimmerer)	ANGESTELLTE
74,80 (78,15)	71,02 (74,30)	63,62

! Das Merkblatt für die Berechnung der gehaltsgebundenen Kosten auf Basis Tarif Gruppe A VIII zum Stichtag 1. April 2023 finden Sie auf unserer Homepage www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Soweit es sich bei den für die Ermittlung verwendeten Werten nicht um gesetzliche oder tarifliche Vorgaben handelte, lagen den Berechnungen Durchschnittswerte zugrunde, die an regionale und firmenindividuelle Gegebenheiten anzupassen sind.

Der Zuschlagsatz für die gehaltsgebundenen Kosten wird immer dann benötigt, wenn für die Arbeit von Bauleitern, Polieren oder Angestellten die Kosten pro Stunde, Tag oder Monat berechnet werden sollen.

Digitalisierungsbericht 2022 der KfW

Die KfW hat ihren jährlichen Digitalisierungsbericht Mittelstand 2022 veröffentlicht. Daraus geht hervor, dass die Corona-Pandemie einen deutlichen Digitalisierungsschub im Mittelstand ausgelöst hat.

In der Gesamtzahl geht der Anteil an Unternehmen mit abgeschlossenen Digitalisierungsvorhaben zwar leicht auf 31 Prozent zurück, was aber der Entwicklung bei Kleinstunternehmen geschuldet ist. Bei den Unternehmen ab fünf Mitarbeitern nimmt dieser Anteil hingegen zum zweiten Mal in Folge von 32 Prozent vor Corona auf aktuell 43 Prozent (fünf bis neun Beschäftigte) bzw. von 44 auf 52 Prozent (10 bis 49 Beschäftigte) zu.

Auch die noch größeren mittelständischen Unternehmen schließen mit aktuell 65 Prozent deutlich häufiger Digitalisierungsvorhaben ab als unmittelbar vor Ausbruch der Pandemie.

Insgesamt höhere Digitalisierungsausgaben sind darauf zurückzuführen, dass die Maßnahmen zur Krisenbewältigung weitgehend abgeschlossen sind und die Un-

ternehmen ihre Digitalisierungsvorhaben nun verstärkt unter längerfristigen, zum Teil auch strategischen Erwägungen angehen. Die verstärkten Digitalisierungsanstrengungen eines Teils des Mittelstands führen jedoch auch dazu, dass sich im Vergleich zu vor der Pandemie die Kluft zwischen großen und kleinen Mittelständlern sowie zwischen Vorreitern und Nachzüglern vertieft hat.

Nichts Neues kann die KfW daher leider auch über die Baubranche und ihre Fortschritte bei der Digitalisierung berichten: Auch hier ist der Anteil der Unternehmen mit abgeschlossenen Digitalisierungsvorhaben zurückgegangen, und zwar auf 18 Prozent.

Damit weist die Baubranche unter den fünf untersuchten Wirtschaftszweigen die geringsten Digitalisierungsbemühungen auf.



© stock.adobe.com

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Zweite Digitalisierungsumfrage des LBB

Im April 2023 hat der LBB seine zweite Mitgliederumfrage zur Digitalisierung nach 2019 durchgeführt. Auffälligste Entwicklung seitdem: Die Anzahl der Mitgliedsunternehmen, die Cloud-Lösungen verwenden, hat sich verdoppelt.

Rund 200 Mitgliedsunternehmen haben sich in diesem Jahr an der Digitalisierungsumfrage beteiligt und somit einen Zeitvergleich zum letzten „Vor-Pandemie-Jahr“ 2019 ermöglicht. Bemerkenswert ist, dass der Anteil der Unternehmen, die digitale Anwendungen im Betrieb einsetzen, exakt gleichgeblieben ist.

Die Betriebe, die digitale Anwendungen einsetzen, haben ihren Einsatz von Hard- und Software aber deutlich intensiviert und ausgebaut.

Besonders deutlich wird dies bei der Nutzung von Cloud-Lösungen – diese werden im Vergleich zu 2019 von doppelt so vielen Betrieben eingesetzt.

Auch der Einsatz von Tablets und Smartphones in den Betrieben hat mit rund zehn beziehungsweise fünf Prozent spürbar zugenommen. Der Softwareeinsatz stieg vor allem in den Bereichen Fotomanagement (+ 6,1 %), Baumaschinen (+ 5,3 %), Planung (+ 6,6 %) und Einkauf/Lager (+ 5,7 %) überdurchschnittlich an – allerdings stellen die Betriebe mit Anwen-

dungen in diesen Bereichen immer noch eher eine Ausnahme dar (nur zwischen jedem vierten und fünften Betrieb werden hier Lösungen eingesetzt). Absolute Digitalisierungsführer sind die Bereiche Angebots-/Auftragsstellung und Buchhaltung – diese Bereiche werden von mehr als 80 Prozent der Betriebe digital geführt.

Mit Abstand folgen dann der eigentliche Baubetrieb und die Unternehmenskommunikation mit jeweils gut 60 Prozent. In diesen Bereichen hat die Nutzung auch weiter zugenommen. Insgesamt steigt bei den Unternehmen die Absicht, weitere Bereiche digital zu erschließen. Zwei Drittel der Unternehmen haben dies vor. Hauptbeweggründe für die Digitalisierung der Unternehmen waren und bleiben Effekte der Arbeitserleichterung und der Steigerung von Effizienz und Qualität. Festzustellen ist auch, dass die Mitarbeiter sich leichter bei der Digitalisierung getan haben, als 2019.

Im Jahr 2023 haben wir erstmals die Frage nach Fehlinvestitionen in digitale

Anwendungen gestellt. Ein Drittel der teilnehmenden Unternehmen gab dabei an, Fehlinvestitionen vorgenommen zu haben.

Von diesen Unternehmen hatten wiederum 80 Prozent Fehlinvestitionen in Höhe von bis zu 10.000 Euro. Die restlichen lagen im Bereich bis zu 50.000 Euro. Die Gründe für die Fehlinvestitionen lagen zumeist in falschen Versprechungen der Vertriebspartner oder dass sich die Anwendungen in der Praxis als untauglich herausgestellt haben.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass Betriebe, die bereits digitale Lösungen eingesetzt haben, diesen Einsatz intensivierten und über mehr Unternehmensbereiche erstreckt haben.

Nach den Ergebnissen der Umfrage wird dieser Trend weiter anhalten.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de



Studie zum 14. Wohnungsbautag 2023

„So baut Deutschland – so wohnt Deutschland“

Die ARGE für zeitgemäßes Bauen hat im Auftrag der Kampagne „Impulse für den Wohnungsbau“, bei der auch unser Zentralverband Mitglied ist, die aktuelle Situation beim Wohnungsbau analysiert und prognostiziert die weitere Entwicklung. Die Studie wurde zum 14. Wohnungsbautag vorgestellt.

Im Ergebnis wird zutreffend die aktuelle Situation auf dem Wohnungsmarkt und auf dem Baumarkt wiedergegeben: Die Widerstandsfähigkeit des „Systems Wohnungsbau“ sei durch die aktuellen Rahmenbedingungen von gleichzeitig hohen Bau- und Finanzierungskosten, abgeschmolzenen Förderungen und erhöhten Gebäudeanforderungen stark gefährdet.

Das System befände sich unmittelbar vor einem folgenreichen Kipppunkt, der dauerhaft die Kapazitäten im Wohnungsbau verringern würde.

Die daraus abgeleitete Forderung nach nachhaltigen Investitionsimpulsen ist von immenser Wichtigkeit. Nur so kann die Lage auf dem Wohnungsmarkt sukzessive entspannt werden.

Ein weiteres interessantes Ergebnis der Studie ist, dass diese einen Produktivitätszuwachs für das Bauhauptgewerbe von circa 46 Prozent innerhalb der letzten

19 Jahre ermittelt. Dies entspricht einem Produktivitätszuwachs im Bauhauptgewerbe um 2,4 Prozent pro Jahr. Bei der Berechnung wurden auch technische und qualitative Aspekte berücksichtigt.

Darüber hinaus enthält die Studie weitere wichtige Ergebnisse:

- Die durchschnittlichen Erstellungskosten für den m²-Wohnfläche in deutschen Großstädten betragen rund 4.240 Euro.

- Daraus ergibt sich eine Mindestkaltmiete von 17,50 Euro netto/m², um kostendeckend vermieten zu können.

- Seit dem Jahr 2000 haben sich die Kosten für den Wohnungsbau um 125 Prozent erhöht. Kostentreiber waren neben dem Anstieg der Baustoffkosten die gestiegenen Baulandpreise und die erhöhten Anforderungen der öffentlichen Hand.

- Die jährliche Neubauwohnungsnachfrage beträgt jährlich im Durchschnitt 320.000 Wohnungen ohne Nachholeffekte für die Jahre 2023 – 2025. Unter den gegebenen Umständen liegt die derzeitige Fertigstellungsprognose für 2023 bei 245.000 Wohnungen. Dies verdeutlicht noch einmal den dringenden Handlungsbedarf.

! Die Studie können Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 295400000 abrufen.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de



Innovative Hybridbauweise

Eine neue Produktionshalle unseres Mitgliedsunternehmens Irrenhauser & Seitz GmbH & Co. KG aus Alberzell vereint innovativ und nachhaltig die Vorzüge verschiedener Bauweisen.

Die Unternehmen des bayerischen Baugewerbes bauen innovativ und nachhaltig. Bereits im vergangenen Jahr haben wir zwei Beilagen unserer Verbandszeitschrift dem nachhaltigen Bauen gewidmet. Wir möchten auch diesem Jahr in loser Folge in BLICKPUNKT BAU besonders nachhaltige und innovative aktuelle Bauvorhaben unserer Mitgliedsbetriebe aus den Bereichen Massivbau und Hybridbau vorstellen.

Wir beginnen mit einem Bauprojekt, welches in hybrider Bauweise errichtet wird.

Das Projekt – Eine innovative Produktionshalle

Die Irrenhauser & Seitz GmbH & Co. KG aus Alberzell plant die Errichtung einer zweigeschossigen Produktionshalle für ihr Unternehmen. Auf dem Firmengelände besteht eine starke Hanglage. Deshalb soll das Untergeschoss als Maschinenhalle und für die Unterbringung der Technik verwendet werden.

Das Erdgeschoss wird in einer Stahlbeton-Skelettbauweise erstellt, die Dachkonstruktion erfolgt aus Holzbinder und einer Brettsper Holzdecke. Darauf wird ein Flachdach mit Solargründach ausgebildet. Die Außenwände werden nach Fertigstellung des Rohbaus mit Stampflehmelemente vorgesetzt.

Das Bauvorhaben hat ein Volumen von ca. 30.000 m³ umbauten Raum auf 2.500 m² Nutzfläche.

Durch die PV-Anlage wird ca. 160% der benötigten Energie abgedeckt. Es sollen ca. 3.000 m³ Recyclingmaterial als Unterbau, im Recycling-Beton und in der Stampflehmwand verbaut werden.

Es wird ca. 150 to. Bewehrungsstahl eingebaut.



© Irrenhauser & Seitz GmbH & Co. KG

Die Idee – Bauen im Kreislauf

Bei dem Bauprojekt soll im Sinne der Kreislaufwirtschaft so viel möglich des vor Ort vorhandenen Materials bzw. der natürlichen Ressourcen verwendet werden. Um dies zu erreichen, wurden im Vorfeld Baugrunduntersuchungen und umweltfachliche Bodengutachten durchgeführt.

Diese ergaben, dass der vorhandene bindige Boden gut für die Errichtung von Lehmwänden verwendet werden kann.

Daher wird das Aushubmaterial, welches für den Bau der Halle anfallen wird, nicht abgefahren und entsorgt, sondern seitlich gelagert, getrocknet und in Form von Stampflehmwänden als neue Außenwand der Produktionshalle verwendet. Das restliche Bodenmaterial wird zum Teil für die Geländemodellierung verwendet.

Mit diesem Verfahren wird es dem Bauunternehmen gelingen, nicht nur die Ressourcen zu schonen – es werden für

dieses Bauteil keine neuen Baumaterialien verwendet – sondern auch den Einsatz von Primärbaustoffen zu reduzieren und zugleich den CO₂-Fußabdruck zu verbessern, da deutlich weniger LKW-Fahrten erforderlich sind.

Zudem ist die Stampflehmwand komplett mineralisch und kann nach der Nutzung einfach abgebrochen und direkt auf dem Baugelände als Auffüllung verwendet werden. Die Stampflehmwand benötigt neben dem Lehm noch andere Bestandteile, sodass eine selbsttragende Wand entstehen kann. Statt wie üblich ausschließlich mineralischen Schotter oder Kiese zu verwenden, soll beim Projekt ein Teil der Primärbaustoffe durch recycelten und gütegesicherten mineralischen Bauschutt aus laufenden Baustellen des Unternehmens verwendet werden.

Das Verfahren ist nicht genormt. Durch die Beimischung zum Lehm hat das Unternehmen eine Möglichkeit des „Upcyclings“ von mineralischen RC-Baustoffen gefunden.

Ziel des Bauherrn ist es, alle im Bauwerk verwendeten Baumaterialien bei einem späteren Rückbau in den technologischen Kreislauf zurückzubringen.

So kann die Außenwand einfach als Erdreich wieder verfüllt, der Beton als Betonbruch im Straßenbau oder als RC-Beton wiedereingesetzt werden. Das Holz für Decken und Binder kann ebenfalls wiederverwendet werden. Durch den Verzicht von anhaftenden Baustoffen wie z.B. Putze, Bodenbeläge, etc. können alle Materialien in ihre Ursprungsform getrennt werden. Die Beheizung der Halle erfolgt über eine Betonkernaktivierung einer bestehenden Hackschnitzelheizung, die mit Bauholz von den Baustellen gespeist wird.

Einsatz von nachhaltigem Transportbeton

Außerdem soll möglichst nachhaltiger Transportbeton verbaut werden.

Den Auftrag dafür erhielt die Glonntaler Transportbeton GmbH & Co. KG aus

Im Wesentlichen kommen bei dem Bauvorhaben zwei Betongüten zum Einsatz:

CO ₂ -Äq. in kg/cbm Beton	C25/30 XC4 XF1	C35/45 XC4 XD3 XF2
Branchenreferenzwert mit CEM I	237	286
üblicher Beton mit CEM II/A-LL	181	215
gelieferter Beton mit CEM II/C-M	145	168
CO ₂ -Einsparung in Prozent	39%	41%

Markt Indersdorf, welche bereits auf eine Produktionserfahrung von etwa 15.000 cbm Transportbeton mit rezyklierter Gesteinskörnung zurückblicken kann. Unter nachhaltigen Betonen versteht man Betone mit rezyklierter Gesteinskörnung, um Ressourcen zu schonen und Betone mit reduziertem CO₂-Fußabdruck.

Da Beton mit rezyklierter Gesteinskörnung ohne Zustimmung im Einzelfall nur bis zur Festigkeitsklasse C30/37 verwendet werden darf, kommt R-Beton entsprechend nur beim C25/30 zum Einsatz. Der maximale Anteil rezyklierter Gesteinskörnungen (GK) bei Außenbauteilen

beträgt 35%. Voraussetzung hierfür ist, dass die rezyklierte GK die Frostprüfung entsprechend gültiger Regelwerke erfüllt.

Ansonsten darf rezyklierte GK nur für Innenbauteile eingesetzt werden. Um den CO₂-Fußabdruck des Betons zu senken, wird ein klinkerärmerer Zement der neuen Generation verwendet. Durch den hohen Energieaufwand bei der Zementherstellung und insbesondere durch das Entsäuern des Kalksteins beim Brennen des Klinkers entstehen hohe CO₂-Emissionen.

Daher entwickelt die Zementindustrie neuartige Zemente mit deutlich reduziertem Klinkeranteil. In diesem Falle ent-



Märker

Märker Transportbeton GmbH

Märker_R

Der ressourcenschonende Beton mit rezyklierter Gesteinskörnung.

- > Normativ
- > Überwacht
- > Nachhaltig

maerker-gruppe.de
[maerkergruppe](https://www.facebook.com/maerkergruppe)



Märker Transportbeton GmbH
Oskar-Märker Str. 24
86655 Harburg

Jürgen Schowalter
Tel. 09080 / 8-264
Mail: j.schowalter@maerker-gruppe.de



Ausführliche Produktinfos zu Märker_R finden Sie unter maerker-gruppe.net/r-beton oder mit dem QR-Code.



spricht das einem CEM II/C-M (S-LL) 42,5N, einem Zement mit ca. 50 % Klinker-, 30 % Hüttensand- und 20 % Kalksteinmehlanteil. Üblich sind in Süddeutschland bisher Zemente mit Klinkergehalten von etwa 70 – 85 %.

Somit konnte bei der Festigkeitsklasse C25/30 sowohl rezyklierte Gesteinskörnung mit einem Anteil von 35% eingesetzt werden als auch der CO₂-Gehalt durch den klinkeroptimierten Zement reduziert werden.

Bei der Festigkeitsklasse C35/45 wird der deutlich klinkerreduzierte C-M Zement verwendet. Dieser weist durch die Klinkersubstitutionsprodukte eine deutlich hellere Farbtonung auf, als übliche Zemente.

Trotz des deutlich geringeren Klinkeranteils können die üblichen Ausschulfristen eingehalten werden und der Bauablauf wird nicht negativ beeinträchtigt.



© Irrthaus & Seitz GmbH & Co. KG

! Sie möchten auch Ihr nachhaltiges und innovatives Bauprojekt vorstellen? Dann kontaktieren Sie uns gerne.

Ansprechpartner: Holger Seit, seit@lbb-bayern.de oder
Olaf Techmer, techmer@lbb-bayern.de.

@ Holger Seit | seit@lbb-bayern.de

Nachhaltig Bauen mit Beton Klimaschutz-Konfigurator für Stahlbetonkonstruktionen

CO₂-Emissionen senken ist das Gebot der Stunde. Der neue Klimaschutz-Konfigurator des InformationsZentrum Beton (IZB) hilft hierfür die Weichen zu stellen.

Wie groß der CO₂-Fußabdruck eines Gebäudes ist, hängt neben der Nutzung auch zu einem wesentlichen Anteil von der Konstruktion ab. Dabei können im Hochbau durch eine optimale Planung der Bauteile – insbesondere bei der Beton- und Zementauswahl – die CO₂-Emissionen spürbar gesenkt werden. Auch wenn es sich noch nicht um ein ausgereiftes Planungstool handelt, gibt der Klimaschutz-Konfigurator des IZB wichtige Hinweise, an welchen Stellschrauben gedreht werden muss, um die CO₂-Emissionen zu senken.

Die Anwendung ist denkbar einfach: Zunächst wählt man das gewünschte Bauteil aus – sei es Außen- oder Innenwand, Gründung oder Geschossdecke – und legt die Bauteilstärke sowie -höhe fest. Zudem wird angegeben, ob das Bauteil

Witterungseinflüssen ausgesetzt ist. Dann folgt die Betonauswahl: Hier bestimmen Nutzende, welche Betonfestigkeitsklassen sie miteinander vergleichen möchten, um CO₂-Einsparmöglichkeiten zu ermitteln. Dabei wertet das Tool verschiedene Zementarten zu dem jeweiligen Beton aus. Die Datengrundlage des Tools bilden die Umweltproduktdeklarationen (EPDs) der Branche: Hiermit errechnet der Klimaschutz-Konfigurator das Treibhauspotenzial (GWP) für das jeweilige Bauteil in den ausgewählten Betonfestigkeitsklassen. Über eine individuelle Dateneingabe ist darüber hinaus der Vergleich mit herstellerbezogenen EPDs möglich.

Die Ergebnisse des Vergleichs erhalten die Nutzer im digitalen Tool übersichtlich und leicht verständlich als Grafik aufbe-

reitet. Zusätzlich wird die Detailauswertung als Tabelle angezeigt und kann für die weitere Planung als Excel-Export heruntergeladen werden.

! Der Klimaschutz-Konfigurator ist kostenfrei und über die neue Nachhaltigkeitswebsite des InformationsZentrum Beton (www.nachhaltig-bauen-mit-beton.de/klimaschutz-konfigurator) erreichbar.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

Nachhaltig Bauen mit Beton

Neues Informationsangebot

Die neue Website des InformationsZentrums Beton (IZB) eröffnet ein umfangreiches, neues Informationsangebot zum Thema „Nachhaltig Bauen mit Beton“.

Unsere gebaute Umwelt besteht maßgeblich aus Stahlbetonkonstruktionen. Diese werden auch in Zukunft nicht durch nachwachsende Rohstoffe zu ersetzen sein. Leider haben sie einen großen CO₂-Fußabdruck.

Die Frage, wie wir diese in Zukunft bauen, ist für den Klimaschutz von großer Bedeutung. Es ist davon auszugehen, dass das Potential der Senkung von CO₂-Emissionen durch Verbesserungen im Stahlbetonbau erheblich größer ist als durch die Forcierung der Holzbauweise oder anderer nachwachsender Rohstoffe. Daher gilt es, im Hinblick auf das Entwerfen, Planen, Ausschreiben, Herstellen und Bauen neue Wege zu gehen. Dies erfordert

von allen Beteiligten Mut, Pragmatismus, Offenheit für Neues und die Bereitschaft, aufeinander zuzugehen.

Die Zement- und Betonhersteller in Deutschland stellen sich dieser Verantwortung. Mit ihrer CO₂-Roadmap von 2020 sowie der 2022 erschienenen Ressourcenroadmap zeigen sie auf, wie eine klimaneutrale, ressourcenschonende Herstellung und Anwendung von Zement und Beton erreichbar ist.

Auch wenn manche Technologien derzeit noch entwickelt werden, gibt es bereits heute viele Möglichkeiten, beim Einsatz von Zement und Beton in Bauwerken große Einsparungen an CO₂ zu erzielen. Vor

diesem Hintergrund beantwortet die neue Website die Frage, wie die Bauwirtschaft Zement und Beton klimagerecht, ressourcenschonend und energieeffizient einsetzen kann.

! Die neue Nachhaltigkeitswebsite des InformationsZentrum Beton ist unter „www.nachhaltig-bauen-mit-beton.de“ erreichbar.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

Mit unserem Newsletter immer auf dem neuesten Stand:

- Praxishilfen für den Baualltag
- Rechts- und Steuertipps
- Unsere Positionen in der Baupolitik
- Download-Optionen z. B. für Musterverträge
- Neue Videos und Bilder in unserer Mediathek

Schauen Sie in Ihr Postfach!

www.lbb-bayern.de



DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE

Neue Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS 1116) Qualifikation, Unterweisung und Beauftragung von Beschäftigten für die sichere Verwendung von Arbeitsmitteln

Baumaschinenführer tragen eine hohe Verantwortung für die Arbeitssicherheit auf Baustellen. Die neue TRBS 1116 enthält zusammen mit der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) die Anforderungen an deren Qualifizierung und Unterweisung.

Die neue TRBS 1116 „Qualifikation, Unterweisung und Beauftragung von Beschäftigten für die sichere Anwendung von Arbeitsmitteln“ konkretisiert die bestehenden gesetzlichen Anforderungen für eine Vielzahl von Maschinen für die Bauwirtschaft und für die stationäre Wirtschaft.

Für die typischen Baumaschinen bestehen seit vielen Jahren sogenannte DGUV-Grundsätze, z. B. für Kranführer (309-003) oder Fahrer und Fahrerinnen von Hydraulik-Baggern und Radladern (301-005). Diese DGUV-Grundsätze regeln baumaschinenspezifisch die technischen Standards an die Auswahl, Qualifizierung, Befähigungsnachweise und Unterweisung.

Daher ist die Einführung der neuen TRBS 1116 für die Bauwirtschaft nicht mit neuen gesetzlichen Anforderungen verbunden, sondern eher als ein Lückenschluss zwischen den DGUV-Grundsätzen und der Betriebssicherheitsverordnung zu betrachten.

Die neue TRBS 1116 in Verbindung mit den bereits bestehenden gesetzlichen und technischen Regelungen schreiben ausdrücklich keinen „Baumaschinenführerschein“ als zwingende Voraussetzung für das Bedienen von Baumaschinen vor. Sie regeln jedoch, welche Anforderungen an die Qualifizierung und Unterweisung von Baumaschinenführern gestellt werden und dass dem Bauunternehmer die Verantwortung für die Einhaltung der Anforderung in seinem Betrieb und auf seinen Baustellen obliegt.

Diese Anforderungen sind ausführlich für die theoretischen und praktischen Inhalte von Qualifizierungen und Unterweisungen beschrieben. Für kleine und mittelständische Baubetriebe ist es nicht einfach, die theoretischen und praktischen Inhalte der Qualifizierungen und Unter-



© stock.adobe.com

weisungen rechtssicher im eigenen Betrieb umzusetzen und zu dokumentieren.

Aus diesem Grund beteiligt sich das Deutsche Baugewerbe seit vielen Jahren an der ZUMBau GbR, die Standards an bundeseinheitliche Prüfungsniveaus von Maschinenführern festschreibt und Bildungs- und Trainingszentren zu anerkannten Prüfungsstätten für Maschinenführer zertifiziert.

Das Bauunternehmen kann nach wie vor die erforderliche Qualifizierung aus dem eigenen Unternehmen heraus gestalten oder auch auf externe Anbieter zurückgreifen. In beiden Fällen hat das Bauunternehmen die Anforderungen an die Qualifizierung zu berücksichtigen.

Die Verantwortung für die ausreichende Qualifikation der Beschäftigten und den Nachweis der erforderlichen Kompetenzen verbleibt beim Bauunternehmen.

Dies gilt auch für die Qualifizierenden im eigenen Betrieb, die über die erforderliche Fachkunde verfügen müssten.

Grundsatz

Abhängig von den Arbeitsmitteln und deren vorgesehener Verwendung können zu den Anforderungen an die Qualifikation eine entsprechende Berufsausbildung, Berufserfahrung, Weiterbildung, Einarbeitung, Anleitung oder eine entsprechende zeitnah ausgeübte berufliche Tätigkeit zählen. Die Qualifikation ist erforderlichenfalls durch eine Teilnahme an Schulungen oder durch arbeitsbegleitende Qualifizierungsmaßnahmen auf aktuellem Stand zu halten.

Aus gegebenem Anlass möchten wir diese seit vielen Jahren bestehenden – und jetzt gesetzlich konkretisierten – Anforderungen noch einmal anhand von vier konstruierten Fallbeispielen erläutern.

Fallbeispiel 1: Mitarbeiter bewirbt sich mit Qualifikationsnachweis nach ZUMBau (Baumaschinenführerschein)

In diesem Fall darf der Bauunternehmer eine ausreichende Qualifizierung voraus-

setzen. Unabhängig davon sind die wiederkehrenden Unterweisungen der Beschäftigten, die in regelmäßigen Abständen – mindestens jedoch einmal jährlich – zu erfolgen haben. Bei diesen wiederkehrenden Unterweisungen kann das Bauunternehmen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung wechselnde Schwerpunkte setzen. Erforderlich für den Einsatz ist zusätzlich eine entsprechende Einweisung auf dem Gerät, z. B. durch den Hersteller oder einen mit der Baumaschine vertrauten Mitarbeiter.

Der angehende Baumaschinenführer ist abschließend noch schriftlich für den jeweiligen Baumaschinentyp zu beauftragen. Entsprechendes gilt selbstverständlich auch für Absolventen einer Baugeräteführer-Ausbildung, siehe Praxishinweis.

Fallbeispiel 2: Mitarbeiter bewirbt sich ohne Qualifikationsnachweis nach ZUMBau

Gibt ein Stellenbewerber bei einem Einstellungsverfahren an, er verfüge über ausreichend spezifische Kenntnisse für das Führen einer Baumaschine, habe aber keinen „Baumaschinenführerschein“ (Qualifikationsnachweis nach ZUMBau), sondern andere Qualifikationsnachweise, muss der Bauunternehmer nach der TRBS 1116 sowie nach den einschlägigen DGUV Grundsätzen die Qualifikation prüfen. Dies kann beispielsweise im Zusammenhang mit der ohnehin erforderlichen Unterweisung erfolgen und dokumentiert werden. Sollte die Qualifikation nicht ausreichend sein, muss entsprechend nachqualifiziert werden. Die Qualifizierung wird immer mit einer Lernerfolgskontrolle abgeschlossen. Abschließend ist nach baumaschinenspezifischer Einweisung ebenfalls die schriftliche Beauftragung notwendig.



© stock.adobe.com

Fallbeispiel 3: Langjähriger Mitarbeiter mit Praxis- erfahrung als Baumaschinenführer

In diesem Fall sind die Anforderungen an die Qualifikation und die Erst-Unterweisung bereits durch die langjährige Praxis nachgewiesen. Für die wiederkehrenden Unterweisungen kann das Bauunternehmen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung wechselnde Schwerpunkte setzen.

Wir empfehlen zudem allen Mitgliedsbetrieben, die schriftliche Beauftragung ihrer Baumaschinenführer zu überprüfen. Für eine neu angeschaffte Baumaschine ist ebenfalls eine Einweisung erforderlich.

Fallbeispiel 4: Mitarbeiterqualifizierung durch nicht ZUMBau-zertifizierte Prüfungen

Bauunternehmer können ihre Mitarbeiter durch beliebige externe Dienstleister qualifizieren lassen. Eine ZUMBau-Zertifizierung des Dienstleisters ist nicht erforderlich. Allerdings obliegt dem Bauunternehmer die Prüfung, ob die Qualifizierung den Anforderungen der TRBS 1116 und den baumaschinenspezifischen DGUV Grundsätzen genügen. Sollte die angebotene Qualifizierungsdauer die Ausbildungszeit eines Kurses, der in eine ZUMBau-zertifizierte Prüfung mündet, deutlich unterschreiten, muss gründlich geprüft werden, ob die Anforderungen nach TRBS 1116 und DGUV-Grundsatz erfüllt sind.

! Seit vielen Jahren besteht die Möglichkeit, dass baugewerbliche Unternehmen Baugeräteführer ausbilden auch wenn es sich hierbei nicht um einen typischen Handwerksberuf handelt. Nach unserer Einschätzung ist es für diesen Beruf einfacher, Auszubildende zu rekrutieren als für baugewerbliche Berufe.

Weitere – noch aktuelle – Informationen finden Sie in BLICKPUNKT BAU Heft 1/2016.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

Tag des Handwerks

Ausbildungsmesse STARTklar in Weißenhorn

Am 27. April 2023 fand in Weißenhorn die Ausbildungsmesse „STARTklar“ für weiterführende Schulen statt. Mehrere Schulen aus den Landkreisen Neu-Ulm und Günzburg beteiligten sich. Insgesamt waren über 1.000 Schüler vor Ort, die mit Bussen nach Weißenhorn gebracht wurden.

Die Bauinnungen Neu-Ulm und Günzburg haben sich zu einem Gemeinschaftsstand im Außenbereich zusammengeschlossen, um den Schülern einen Einblick in die Bauberufe zu geben. Am Stand konnte aktiv der „Grundstein“ für den Berufseinstieg gesetzt werden, Minibagger und Radlader konnten von den Schülern unter Aufsicht gefahren werden.

Mit Berufen, bei denen man sich aktiv in den Kampf gegen den Klimawandel einbringt, wurden nicht nur Jungen sondern auch viele Mädchen angesprochen. Dem potentiellen baugewerblichen Nachwuchs wurden Infomaterial und Bagger-T-Shirts übergeben. Die Lehrermappen des LBB stießen bei den Lehrern auf großes Interesse. Insgesamt waren die Bauinnungen Günzburg und Neu-Ulm mit der Veranstaltung sehr zufrieden.



© Bauinnung Neu-Ulm/Günzburg, Florian Aicham

Für die Verpflegung wurde auch gesorgt. Begleitet von Musik und Moderation wurde der Stand der beiden Bauinnungen als Erlebnisbaustelle zum Magnet der Messebesucher und konnten die klassischen Messestände mit Rollbanner und Co. deutlich übertrumpfen.

! Der Tag des Handwerks ist für die baugewerblichen Betriebe eine hervorragende Möglichkeit auf ihre Ausbildungsplätze und die Zukunftschancen im Baugewerbe aufmerksam zu machen. Um Bauinnungen und Baubetrieben Anregungen zu geben wie man den Tag des Handwerks gestalten kann, werden wir zukünftig über gelungene Veranstaltungen als „best practise“ berichten. Wir bitten unsere Leser um entsprechende Berichte mit aussagekräftigen Bildern

@ Olaf Techmer | techmer@lbb-bayern.de



© Bauinnung Neu-Ulm/Günzburg, Florian Aicham

Als traditionelles Handwerk wurde Stuck gezo-gen ...



© Bauinnung Neu-Ulm/Günzburg, Florian Aicham

...und den Schülern wurde auch die 3D-Laservermessung erklärt.

Bundes- und Landesleistungswettbewerbe 2023

Termine der 72. Deutschen Meisterschaft im Bauhandwerk

Die Leistungswettbewerbe des Deutschen Handwerks werden ab diesem Jahr unter dem neuen werbewirksamen Slogan „Deutsche Meisterschaft – German Craft Skills“ veranstaltet.

Die 72. Deutsche Meisterschaft – German Craft Skills im Bauhandwerk (Beton- und Stahlbetonbauer, Estrichleger, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Maurer, Stuckateur, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer, Straßenbauer) findet am 12. und 13. November 2023 im Aus- und Fortbildungszentrum des Bildungswerkes BAU Hessen-Thüringen (BiW BAU), Apoldaer Straße 3 in Erfurt statt.

Der eintägige Wettbewerb für die Straßenbauer startet erst am 13. November 2023.

Der Wettbewerb der Brunnenbauer wird am 13. November 2023 im Bau-ABC Rostrup, Virchowstraße 5 in Bad Zwischenahn durchgeführt.

Für die Organisation und Durchführung der Deutschen Meisterschaft im Bauhandwerk ist weiterhin der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) zuständig.

Aufgabenvorschläge für eventuell durchzuführende Kammerwettbewerbe werden nur auf Anforderung an die entsprechenden Handwerkskammern verschickt.

! In diesem Jahr werden die **Landesleistungswettbewerbe** von der Handwerkskammer Mittelfranken organisiert. Die genauen Termine und Veranstaltungsorte werden in BLICKPUNKT BAU Heft 4/2023 veröffentlicht.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

Ausbildungsstatistik 2022/2023

Deutlicher Rückgang der Ausbildungszahlen

Nach starken Ausbildungsjahren während der Corona-Zeit hat die bayerische Bauwirtschaft insgesamt einen deutlichen Rückgang von 5,3 Prozent bei den Ausbildungszahlen zu verzeichnen.

Besonders beunruhigend sind die Zahlen für das 1. Ausbildungsjahr. Über alle Berufe ist hier ein Rückgang von 15,2 Prozent zu verzeichnen.

Die baugewerblichen Berufe sind noch stärker betroffen: Im Hoch- und Massivbau beträgt der Rückgang 16,1 Prozent, im Straßen- und Tiefbau 22,9 Prozent, in den Ausbauhandwerken (ohne Zimmerer) 36,5 Prozent und bei den Zimmerern 36,0 Prozent.

Allerdings haben die Zimmerer den größten Teil der Berufsanfänger im Berufsgrundschuljahr, die in dieser Statistik erstmalig im nächsten Jahr im 2. Ausbildungsjahr erfasst werden.

Die Auswertung der Ausbildungszahlen für das Jahr 2022 durch die SOKA Bau, die ein umfassendes Bild über die Entwicklung der Ausbildungszahlen in allen Bauberufen liefert, hat sich in diesem Jahr

stark verzögert. Grund war ein Hackerangriff auf die EDV-Systeme im Bereich der Industrie- und Handelskammern im letzten Jahr. Die Folge waren erhebliche Verzögerungen und Schwierigkeiten bei der Erfassung der Ausbildungsverträge bei den nichthandwerklichen Ausbildungsverhältnissen, die sich auch auf die Erfassung der Auszubildenden bei der SOKA Bau auswirkten.

Trotz der erst spät angefertigten Ausbildungsstatistik zum Stichtag 31. Dezember 2022 sind möglicherweise die Ausbildungszahlen im 1. Ausbildungsjahr immer noch von diesem EDV-Problem betroffen und nicht alle Ausbildungsverhältnisse berücksichtigt.

Ein weiterer Grund für die starken Rückgänge bei den Auszubildenden im 1. Ausbildungsjahr dürfte der starke Wettbewerb um Fachkräftenachwuchs nach der Corona-Krise sein. Denn während

der Corona-Krise war die Ausbildung im Baugewerbe vergleichsweise wenig von den Auswirkungen betroffen, im Gegensatz zu vielen anderen Branchen, die mit dem Baugewerbe vor allem um Mittel-schulabsolventen konkurrieren.

Aber auch die rückläufige Konjunktorentwicklung und die pessimistische Lageeinschätzung insbesondere im Wohnungsbau dürften Spuren hinterlassen – sowohl bei den jungen Menschen, die sich für einen Bauberuf entscheiden sollen als auch bei den Betrieben, die möglicherweise ihre Ausbildungsanstrengungen derzeit zurückfahren.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

10-jährige Ausbildungsstatistik für Bayern

	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23
Hoch- und Massivbau	3.049	2.883	2.776	2.827	2.796	2.848	2.738	2.677	2.641	2.429
1. Lehrjahr	1.066	1.010	1.019	1.058	1.022	1.035	963	970	945	793
2. Lehrjahr	1.053	997	964	956	995	966	958	899	935	892
3. Lehrjahr	930	876	793	813	779	847	817	808	761	744
Straßen- und Tiefbau	708	732	724	767	766	797	827	901	905	805
1. Lehrjahr	256	287	289	303	294	328	323	351	349	269
2. Lehrjahr	245	243	254	259	263	272	294	321	320	310
3. Lehrjahr	207	202	181	205	209	197	210	229	236	226
Ausbau (ohne Zimmerer)	755	712	692	652	696	734	701	726	777	652
Sonst. Ausbau 1. Lj.	243	255	260	262	242	276	261	237	309	196
Sonst. Ausbau 2. Lj.	269	235	233	201	247	251	265	268	243	257
Sonst. Ausbau 3. Lj.	243	222	199	189	207	207	175	221	225	199
Zimmerer	1.662	1.612	1.672	1.760	1.797	1.851	1.776	1.897	1.995	1.920
1. Lehrjahr	162	151	144	172	163	198	192	213	283	181
2. Lehrjahr	791	806	861	821	942	885	866	976	932	1.035
3. Lehrjahr	709	655	667	767	692	768	718	708	780	704
Kfm. Angestellte	719	700	675	693	656	696	659	664	604	611
1. Lehrjahr	240	255	210	236	207	248	207	228	182	219
2. Lehrjahr	242	234	252	221	254	222	246	215	222	189
3. Lehrjahr	237	211	213	236	195	226	206	221	200	203
Bauzeichner, Techn. Zeichner	206	224	247	254	270	284	289	319	500	340
1. Lehrjahr	59	81	95	92	91	114	110	116	179	105
2. Lehrjahr	89	64	86	91	94	91	109	112	181	130
3. Lehrjahr	58	79	66	71	85	79	70	91	140	105
Duales Studium	131	133	130	161	164	173	180	234	234	211
1. Lehrjahr	43	55	47	65	51	58	73	91	63	66
2. Lehrjahr	37	46	49	50	70	54	62	89	92	61
3. Lehrjahr	51	32	34	46	43	61	45	54	79	84
Sonstige	559	659	620	638	698	672	756	924	758	934
1. Lehrjahr	245	226	199	230	250	256	286	336	248	298
2. Lehrjahr	266	218	207	211	237	193	240	352	261	359
3. Lehrjahr	48	215	214	197	211	223	230	236	249	277
Gesamt	7.982	7.977	7.852	8.145	8.157	8.384	8.209	8.636	8.694	8.232
1. Lehrjahr	2.314	2.320	2.263	2.418	2.320	2.513	2.415	2.542	2.508	2.127
2. Lehrjahr	2.966	2.863	2.933	2.871	3.097	2.959	3.036	3.201	3.186	3.172
3. Lehrjahr	2.483	2.492	2.367	2.524	2.421	2.608	2.471	2.568	2.670	2.542
4. Lehrjahr + Verlängerung	219	302	289	332	319	304	287	325	330	391

Quelle: Eigene Auswertung auf Grundlage der Berufsgruppenstatistik der SOKA-Bau



Massiv Mein Haus – Neue Werbemittel verfügbar

Die Kampagne „Massiv Mein Haus“, die private Bauherren und Immobilienkäufer über die Vorteile und Nachhaltigkeit der Massivbauweise informiert, nimmt weiter Fahrt auf. Eine Werbemittel-Übersicht mit Bestellhinweisen liegt diesem Heft bei. In den letzten Wochen konnten zahlreiche neue Partnerbetriebe für unsere Massivbaukampagne gewonnen werden. Damit die Kampagne nun sichtbar wird, sind alle Partnerbetriebe aufgerufen, die Werbemittel zu benutzen. Geeignete Werbemittel sind vor allem die Bauzaunbanner. Diese können die Partnerbetriebe entweder bei kleineren Stückzahlen direkt bei einem ausgewählten Druckereibetrieb bestellen oder bei größeren Stückzahlen über einen Druckpartner vor Ort produzieren lassen. Darüber hinaus ergänzen Flyer und Aufkleber das Werbemittelangebot. Weitere Vorschläge für öffentlichkeitswirksame Werbemittel nehmen wir gerne jederzeit entgegen.

Werden Sie jetzt Partnerbetrieb!

Wir rufen alle Hoch- und Tiefbaubetriebe, die sich bislang noch nicht für eine Partnerschaft der Massivbaukampagne entscheiden konnten, dazu auf, jetzt beizutreten. Dafür liegt dieser Ausgabe unseres BLICKPUNKT BAU ein Anmeldeformular für unsere Partnerschaftspakete „Hausbaupartner Basis“ oder „Hausbaupartner Premium“ bei.

Nutzen Sie unsere Informationsveranstaltungen!

Sie haben Fragen oder Anregungen zu „Massiv mein Haus“? In einstündigen Online-Informationsveranstaltungen informieren wir über alles Wissenswerte rund um die Kampagne.

Merken Sie sich die Termine für die kommenden vier Monate vor:

Dienstag,	20.06.2023,	11.00 bis 12.00 Uhr,
Dienstag,	18.07.2023,	11.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag,	28.09.2023,	11.00 bis 12.00 Uhr,
Mittwoch,	25.10.2023,	11.00 bis 12.00 Uhr und
Dienstag,	28.11.2023,	11.00 bis 12.00 Uhr.

! Schließen sich alle bzw. nahezu alle Hochbaubetriebe einer Innung der Massivbaukampagne an, wird ein Rabatt von 20 Prozent auf die einzelne Firmenmitgliedschaft gewährt. Auf www.partner.massiv-mein-haus.de finden Sie alle weiteren Informationen zum Partnerprogramm.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de



© LBB



© LBB



Bundesverkehrswegeplan

Bundesregierung legt beschleunigte Straßenbauprojekte fest

Die Bundesregierung beschloss am 29. März 2023 den beschleunigten Ausbau des Straßennetzes. Auf der Liste von bundesweit 144 beschlossenen Bauvorhaben aus dem Bundesverkehrswegeplan befinden sich auch 23 Autobahnbauprojekte in Bayern.

Diese sollen nunmehr sehr zügig umgesetzt werden, weil sie als überragendes öffentliches Interesse festgeschrieben werden.

! Die genauen Projektbezeichnungen können nach Bundesland sortiert einer uns vom ZDB übermittelten Liste der Projekte entnommen werden: Quick-Link-Nr. 293500000

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



Fachverband Fliesen und Naturstein

veröffentlicht überarbeitete Merkblattsammlung

Den Mitgliedsbetrieben stehen 14 aktuelle technische Merkblätter zur Verfügung.

Der Fachverband Fliesen und Naturstein (FFN) im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes hat seine Merkblattsammlung Ende letzten Jahres komplett überarbeitet.

Zu dieser Merkblattsammlung gehören beispielsweise Merkblätter zu Wanduntergründen im Innenbereich, zur Abdichtung im Verbund, zum Schwimmbadbau oder zu Großformaten.

Die Überarbeitung der Merkblätter erfolgte federführend durch den Technischen Ausschuss des Fachverbandes, zum Teil in themenspezifischen Arbeitskreisen.

! Hinweis

Das aktualisierte Komplettpaket ist ab sofort für unsere Mitgliedsbetriebe kostenfrei auf unserer Homepage in der Rubrik Wissen/Merkblätter verfügbar.

Alle Merkblätter sind zudem auch im neuen Handbuch für das Fliesengewerbe, Technik, 10. Auflage 2022, abgedruckt. Dieses Handbuch wurde bereits kostenfrei an alle Mitgliedsbetriebe der Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein versendet.

Zusatzexemplare können, wie in den vergangenen Jahren, bei Frau Schneider unter schneider@lbb-bayern.de bzw. Tel. 089/7679138 bestellt werden.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de



Meisterschaft im deutschen Estrichlegerhandwerk 2023

Im Rahmen der 72. Deutschen Meisterschaften im Bauhandwerk finden am 12. und 13. November 2023 im Aus- und Fortbildungszentrum des Bildungswerkes BAU Hessen-Thüringen in Erfurt die diesjährigen Deutschen Meisterschaften im Estrichlegerhandwerk statt.

Dabei kämpfen die besten jungen Estrichleger, die in diesem Jahr ihre Prüfung abgelegt haben, um den Titel des Deutschen Meisters.

Wir freuen uns auf einen hochkarätigen Wettbewerb und wünschen den Teilnehmern viel Erfolg!

Im überbetrieblichen Ausbildungszentrum für die Estrichleger in der Handwerkskammer Nürnberg findet der Vorbereitungskurs statt. Auf die Sieger im Wettbewerb warten Preise und Ehrungen.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de

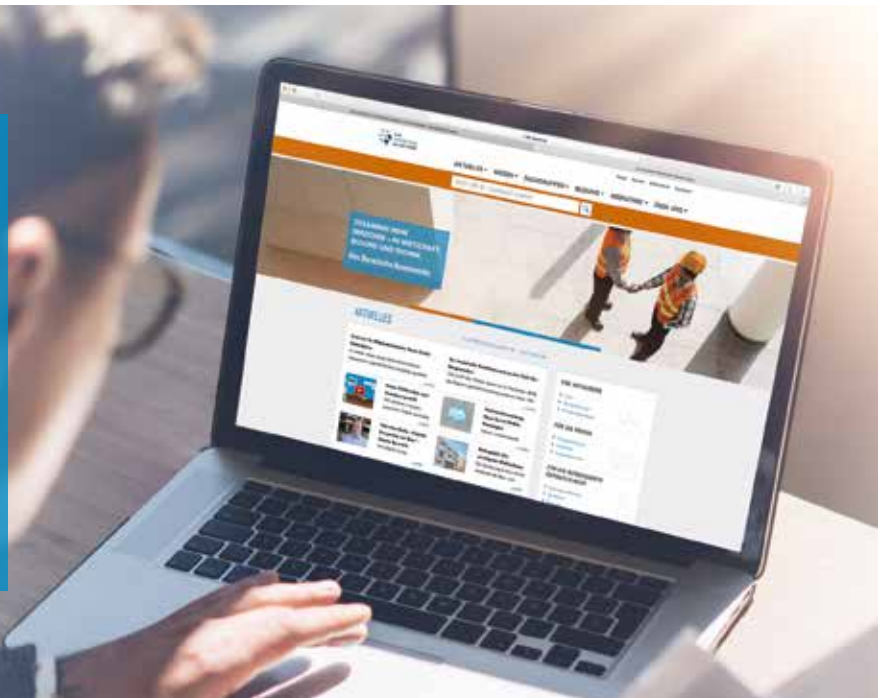


© stock.adobe.com

Alle wichtigen Bau-Infos auf www.lbb-bayern.de

- Tarifsammlung
- Musterverträge & -formulare
- Rahmenverträge
- Merkblätter
- Fachgruppen-Informationen
- Aktuelle Schwerpunktthemen

Wir halten Sie auf dem Laufenden!





Tarifabschluss in der Bayerischen Steine- und Erden-Industrie und im Betonsteinhandwerk

In der dritten Verhandlungsrunde der Bayerischen Steine- und Erden-Industrie am 11. Mai 2023, an der für unsere Fachgruppe Dr. Martin Schätz und Rechtsanwalt Sebastian Kofler beteiligt waren, konnte nach sehr intensiven Verhandlungen ein Tarifabschluss erreicht werden.

Der Tarifabschluss enthält folgende Vereinbarungen:

1. Erhöhung der tariflichen Entgelte ab dem 01.07.2023 um 5,9% und ab dem 01.07.2024 um weitere 3,6%.
2. Im Juni 2023 zahlen die Arbeitgeber eine Inflationsausgleichsprämie (IAP) in Höhe von 1.500 Euro, im Juni 2024 eine weitere IAP in Höhe von 500 Euro. Im Jahr 2023 können bereits auf betrieblicher Ebene geleistete IAP (unabhängig davon, ob sie 2022 oder 2023 geleistet wurden) bis zur Höhe von 500 Euro angerechnet werden. Teilzeitkräfte erhalten die IAP anteilig im Verhältnis ihrer Arbeitszeit zur regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit. Auszubildende erhalten im Juni 2023 eine IAP in Höhe von 750 Euro und im Juni 2024 von 250 Euro.


- Die IAP kann in jedem Jahr anteilig um volle Kalendermonate gekürzt werden, in denen die Arbeitnehmer / Azubis keinen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung haben. Dabei wird auf entgeltfreie Zeiten abgestellt, die in den Zeitraum vom 01.01. bis zum 30.06. 2023 bzw. 2024 fallen.
3. Die Laufzeit der Tarifverträge beträgt 24 Monate, vom 01.06.2023 bis zum 31.05.2025.

Bewertung

Die IAP konnte genutzt werden, um den Mitarbeitern schnell eine spürbare Entlastung in Hinblick auf die Kostensteigerungen zu geben. Zugleich wurde durch die IAP eine noch höhere Belastung der Tarif tabellen vermieden. Mit den beiden Leermonaten im Juni 2023 und im Juni 2024

liegt die tatsächliche Belastung durch die tabellenwirksamen Erhöhungen im Jahr **2023 bei 5,4%** und im Jahr **2024 bei 3,3%**. Die Tabellenerhöhung in 2023 liegt zudem unter der erwarteten durchschnittlichen Inflationsrate.

Auch wenn der vorliegende Abschluss deutlich unter den Erwartungen der Arbeitnehmerseite liegt, steht außer Frage, dass man bis an die Grenze der Belastbarkeit der Mitgliedsbetriebe gegangen ist. Im Hinblick auf die enormen Belastungen auch auf Arbeitnehmerseite wurde der Abschluss jedoch für gerade noch vertretbar gehalten.

 Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de

VERANSTALTUNGEN

Online Seminar: Kurzarbeitergeld – ein gutes Instrument in verschiedenen Situationen. Wann, wie und warum.

Datum: 15. Juni 2023
Uhrzeit: 10.00 Uhr
Ort: Online

Fachmesse EstrichParkettFliese (EPF) 2023

Datum: 22. – 24. Juni 2023
Ort: Bayerische BauAkademie,
Feuchtwangen
Veranstalter: Berufsförderungswerk
des Bayerischen Baugewerbes e.V.

 Weitere Informationen, Programm und Anmelde-möglichkeiten finden Sie auf www.lbb-bayern.de.

Da kann man glatt durchdrehen!



zusätzlich
10,- €*
NACHLASS



**Clipper Tischsäge CM42
COMPACT**
Art.-Nr.: 341511_70184647620



**Clipper Diamanttrennscheibe
Extreme Universal Silencio**
Art.-Nr.: 341511_70184628998



**Norton Clipper Brückenkopf-
Tischsäge CST 120 ALU**
Art.-Nr.: 341511_70184602016

Weitere Artikel im Online Shop.

Sichern Sie sich jetzt zusätzlich 10,- €* Nachlass auf Bestellungen mit einem Norton-Artikel!

Im BAMAKA Online Shop bekommen Sie eine große Auswahl an Norton-Artikeln zu top Konditionen.

Mit dem **Gutscheincode: MITNORTONDURCHSTARTEN** sparen Sie bis zum 28.02.2023 zusätzlich 10,- €* auf Ihre Bestellung.

Der BAMAKA Online Shop bietet Unternehmen aus allen Gewerken des Baugewerbes maßgeschneiderte Produkte zu fairen Preisen. Finden Sie ein Produkt nicht? Dann kontaktieren Sie uns direkt unter shop@bamaka.de.

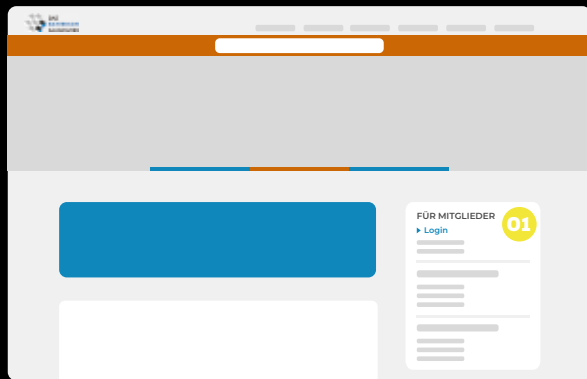
Weitere Informationen unter: www.shop-bamaka.de



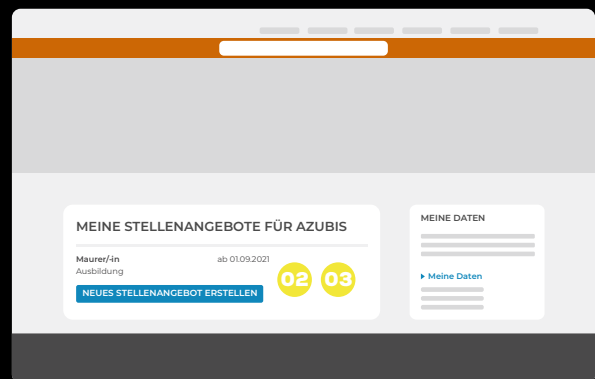
Noch kein BAMAKA Kunde?
Jetzt kostenlos registrieren:
www.bamaka.de/registrierung

FREIE AUSBILDUNGSPLÄTZE?

In drei Schritten zur kostenlosen Stellenanzeige
auf www.bauberufe.bayern.



01. Loggen Sie sich auf unserer Homepage unter www.lbb-bayern.de ein und klicken dann rechts auf „Zu meinen Daten“.



02. Dort finden Sie die „Azubi-Stellenbörse“, in der Sie freie Ausbildungsplätze, Praktikumsplätze oder Schnupperlehren inserieren können. Fügen Sie bitte eine Stellenbeschreibung ein und schildern kurz, was Ihr Betrieb dem Bewerber zu bieten hat.

03. Die Stellenanzeige erscheint anschließend im Stellenfinder auf der Seite www.bauberufe.bayern.





HOCH- UND
MASSIVBAU



STRASSEN-
UND TIEFBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



TROCKENBAU



STUCK UND PUTZ



WKS-B-ISOLIERER



ESTRICH UND BELAG



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU,
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



IQ – BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU